



## Profen Nord

Natur- und artenschutzrechtliche  
Fachbeiträge bzgl. der  
Medienversorgungstrasse zur  
**Mineralstoffdeponie**

Burgenlandkreis  
Umweltamt

Az.: 70.1.4-DEP-03

Datum: 05.07.2016

Sachbearbeiter-/in: Hoff



Errichtung und Betrieb einer  
**Mineralstoffdeponie am Standort des  
ehemaligen Tagebau Profen Nord**

Teil Versorgungstrasse  
**Eingriffskonzept**

|                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| <b>Burgenlandkreis<br/>Umweltamt</b> |               |
| Az.:                                 | 70.1.4-DEP-03 |
| Datum:                               | 05.07.2016    |
| Sachbearbeiter/-in                   |               |

**Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie am Standort des  
ehemaligen Tagebaus Profen Nord**

**Teil Versorgungstrasse**

**Eingriffskonzept**

**Auftraggeber:**

MUEG  
Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgungs GmbH  
Geiseltalstraße 1  
06242 Braunsbedra

**Auftragnehmer:**

Regioplan  
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation  
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer  
Moritz-Hill-Str. 30  
06667 Weißenfels



**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Weißenfels, 26.05.2015

## **Inhaltsverzeichnis**

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 0.  | Vorbemerkung.....   | 3  |
| 1.  | Veranlassung und Aufgabenstellung.....  | 3  |
| 2.  | Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes und des Vorhabens.....                 | 4  |
| 3.  | Darstellung der Biotopstrukturen.....   | 6  |
| 4.  | Ermittlung der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft.....             | 15 |
| 4.1 | Eingriffsermittlung Variante 1 - Verlegung im offenen Graben .....              | 15 |
| 4.2 | Eingriffsermittlung Variante 1 - Bohr-Spül-Verfahren.....                       | 16 |
| 4.3 | Eingriffsermittlung Variante 2 - Verlegung im offenen Graben .....              | 18 |
| 4.4 | Eingriffsermittlung Variante 2 - Bohr-Spül-Verfahren.....                       | 19 |
| 4.5 | Eingriffsermittlung Variante 3 - Verlegung im offenen Graben .....              | 21 |
| 4.6 | Eingriffsermittlung Variante 3 - Bohr-Spül-Verfahren.....                       | 22 |
| 4.7 | Bewertung des naturschutzfachlichen Variantenvergleichs .....                   | 24 |
| 4.8 | Vorzugsvariante .....   | 25 |
| 5.  | Darstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen .....                            | 25 |
| 5.1 | Maßnahmen zur Minderung umwelterheblicher Einflüsse .....                       | 25 |
| 5.2 | Ausgleich und Ersatz umwelterheblicher Auswirkungen (Ausgleichsmaßnahmen) ..... | 26 |
| 5.3 | Zusätzliche Schutzmaßnahmen.....  | 27 |
| 6.  | Schlussbemerkung.....   | 27 |

## **Zeichnungen/Karten**

|                  |  |
|------------------|--|
| Zeichnungs-Nr. 1 | Biotopkartierung (Variante 1)            |
| Zeichnungs-Nr. 2 | Biotopkartierung (Variante 2)            |
| Zeichnungs-Nr. 3 | Biotopkartierung (Variante 3)            |
| Zeichnungs-Nr. 4 | Konflikt- und Maßnahmenplan (Variante 1) |
| Zeichnungs-Nr. 5 | Konflikt- und Maßnahmenplan (Variante 2) |
| Zeichnungs-Nr. 6 | Konflikt- und Maßnahmenplan (Variante 3) |

## **Anlagen**

|          |                                    |
|----------|------------------------------------|
| Anlage 1 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |
| Anlage 2 | Literaturverzeichnis               |

## 0. Vorbemerkung

Die Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgungs GmbH (MUEG/Vorhabenträger) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie im Bereich des ehemaligen Tagebaus Profen Nord.

Im Zusammenhang mit der Planung besteht die Notwendigkeit der gesicherten Erschließung mit Strom, Wasser und Telekommunikation (kurz Medien).

In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, die Medien von der Ortslage Tornau aus durch den Bereich des ehemaligen Tagebaus Domsen unterirdisch der Abnahmestation im Bereich der Deponie zuzuführen.

Da Teile des ehemaligen Tagebaus Domsen im Zusammenhang mit der Rekultivierung ehemaliger Tagebaue durch die Mibrag zur Flutung vorgesehen sind, wurde der Trassenverlauf der geplanten Endwasserlinie angepasst.

Das vorliegende Eingriffskonzept betrachtet die zur Diskussion stehenden Varianten, welche sich im Verlauf sowie in der Verlegeart unterscheiden.

Der Eingriffssachverhalt eines Bohr-Spül-Verfahrens soll dem einer Verlegung im offenen Graben gegenübergestellt und geprüft werden.

Im Ergebnis der Eingriffsermittlung wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Flutung sowie der örtlichen Gegebenheiten eine Vorzugsvariante herausgestellt.

Im Abschluss der Prüfung wird eine unter naturschutzfachlichen Aspekten günstige Trassenvariante und Verlegeart vorgeschlagen, welche zur Umsetzung herangezogen wird.

Die Flächen, welche innerhalb der Abgrenzung der Mineralstoffdeponie in Anspruch genommen werden sind bereits Gegenstand der Planfeststellungsunterlage und werden hier nicht nochmals mit in die Bilanzierung aufgenommen. Für diese Bereiche erfolgt keine Darstellung der Biotopstrukturen.

## 1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Gemäß der Definition des § 14 ff. BNatSchG in Verbindung mit § 6 NatSchG LSA kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Maßnahme mit einem Eingriff in Natur und Landschaft einhergeht. Der § 14 ff. BNatSchG lässt für dieses Vorhaben folgende Eingriffsdefinition zu:

“Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

“Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 7 NatSchG LSA)“.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Erfassung und Bewertung der betroffenen Flächen erfolgt in textlicher und zeichnerischer Darstellung.

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe in Natur und Landschaft qualitativ und quantitativ erfasst, dargestellt und bewertet. Die Grundlage der Bewertung bildet das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt i.d.g.F.v. 12.03.2009.

Des Weiteren erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung die Ausweisung notwendiger Kompensationsmaßnahmen für nicht vermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt.

## 2. Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes und des Vorhabens

Der Betrachtungsraum erstreckt sich weitestgehend östlich der Ortslage Tornau, Burgenlandkreis innerhalb des ehemaligen Tagebaus Domsen.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht vorhanden.

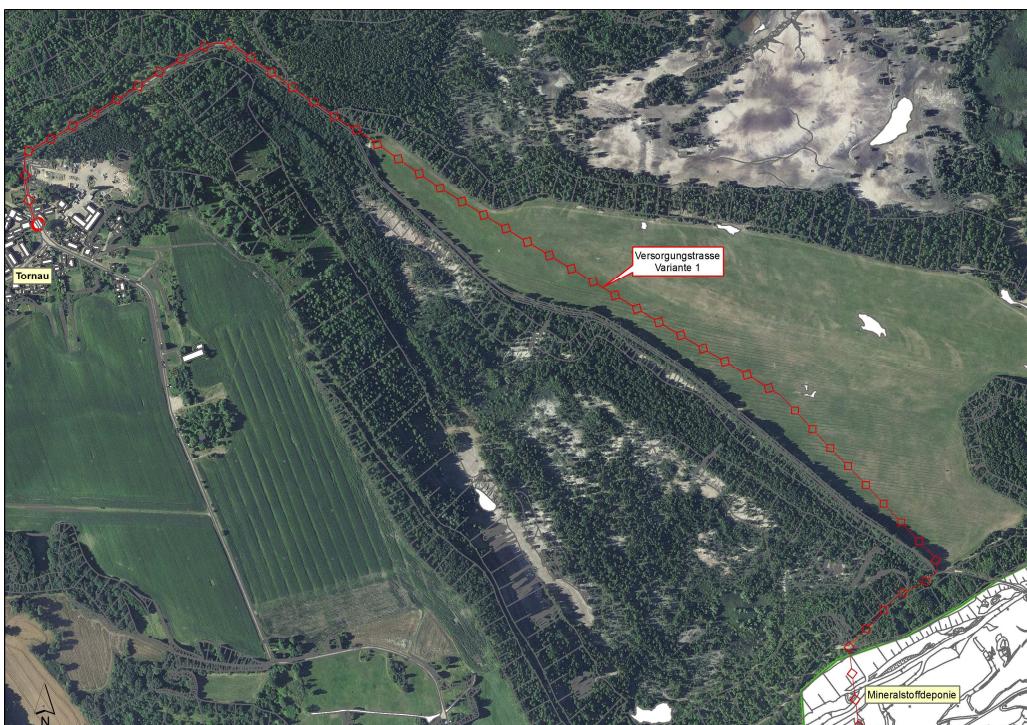
Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird neben den eigentlichen Trassenverläufen ein Puffer von beidseitig 20 m in die Betrachtung mit einbezogen, um mögliche bauzeitliche Wirkungen über den direkten Trassenverlauf hinaus in die Eingriffsermittlung einbinden zu können.

Seitens des Vorhabenträgers stehen insgesamt 3 verschiedene Trassenverläufe zur Diskussion, die abschließende Verlegeart ist hierbei jedoch offen, so dass für jede Variante die Verlegung im offenen Graben und die Verlegung im Bohr-Spül-Verfahren geprüft wird.

### Variante 1

Vor der Übergabestelle der Medien in der Ortslage Tornau verläuft die Variante 1 außerhalb der Ortslage parallel zwischen einem vorhandenen betonierten Weg und einem ebenfalls versiegelten Graben in Richtung Norden. Dieser Bereich ist weitestgehend mit Gehölzstrukturen bestanden. Die Trasse folgt dem Wegeverlauf, der zuerst nach Nordosten führt, danach nach Südosten abknickt. Nach ca. 250 m verlässt die Trasse den Wald und verläuft ca. 1.200 m über ein intensiv bewirtschaftetes Grünland. Danach wird sie über ca. 200 m im Bereich eines unbefestigten Weges weitergeführt. Abschließend erfolgt dann der Anschluss durch die Böschung zum Deponiestandort.

Lageplan:

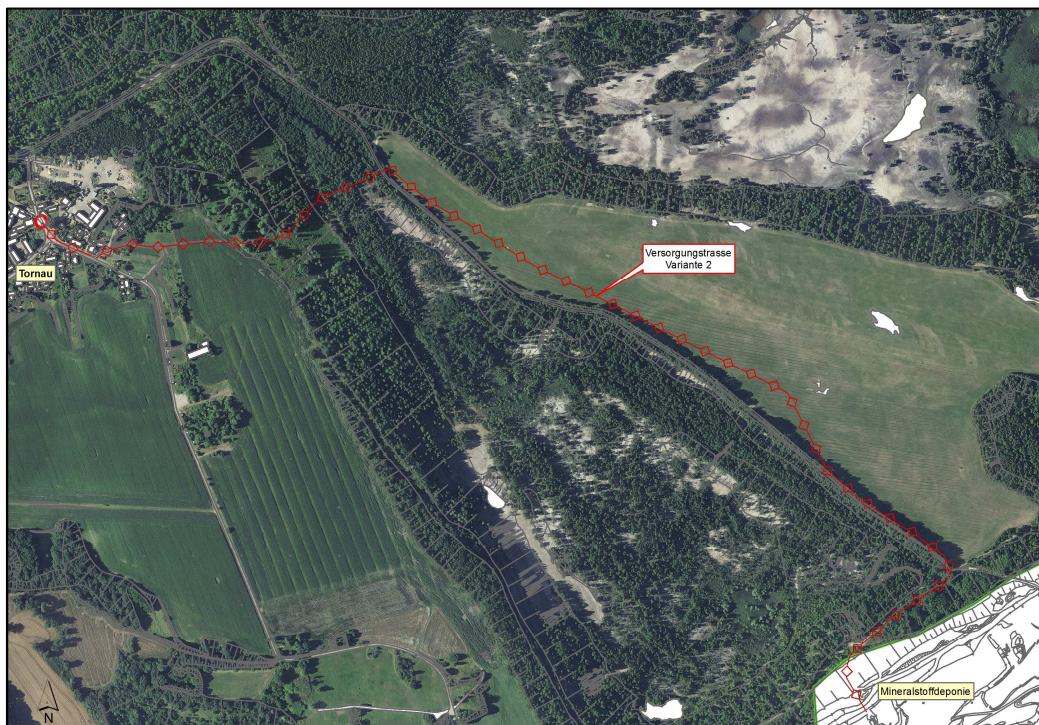


## Variante 2

Hierbei folgt die Trasse dem vorhandenen Straßenrandbereich in Tornau in südöstliche Richtung. Am Ortsausgang verlässt die Trasse den Straßenbereich und biegt in nordöstliche Richtung ab und folgt hier einem kleinen Wiesenweg bis an die anschließende Ackerfläche. Nach der Querung der Ackerfläche verläuft die Medientrasse weiter in östliche Richtung. Hierbei wird die Böschung des ehem. Tagebaus Domsen sowie die daran anschließende Talung mit den darauf befindlichen Pionierwäldern, Ruderalfuren und vegetationsfreien Flächen auf einer Länge von ca. 260 m gequert.

Die Trasse verläuft im Anschluss daran für ca. 900 m auf der vorhandenen intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche weiter in südöstliche Richtung. Daraufhin führt sie in südliche Richtung und verläuft dann im Bereich des unbefestigten Weges bis an die Böschung zum ehem. Tagebau Profen.

Lageplan:



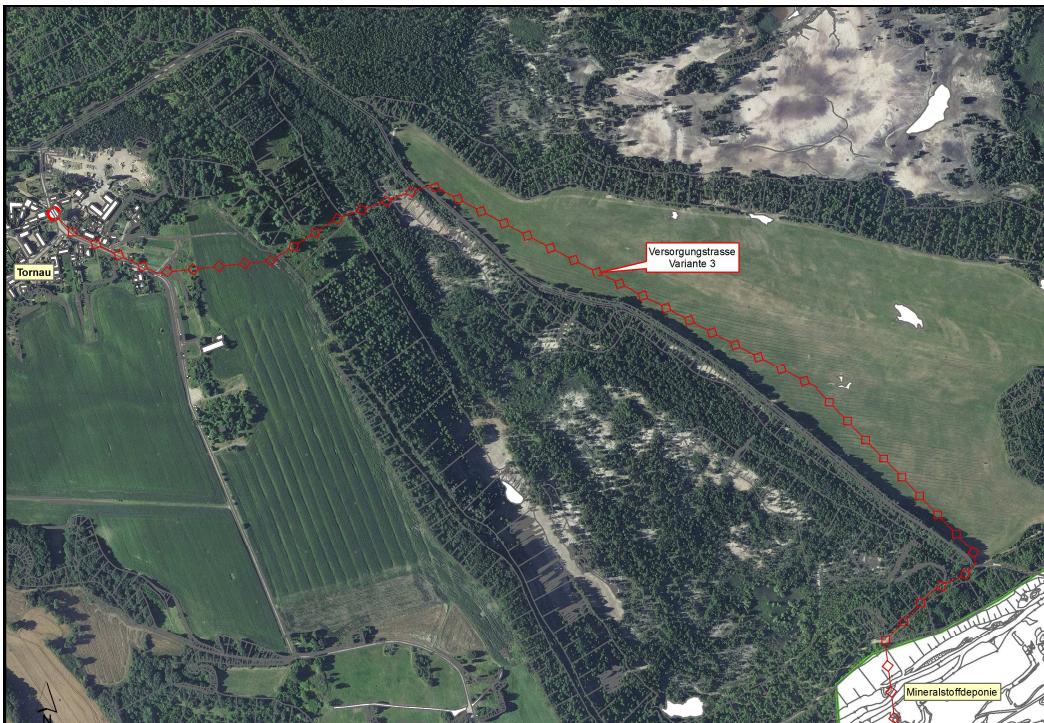
## Variante 3

Vom Übergabepunkt der Medien in Tornau verläuft die Trasse der Straße folgend in südöstliche Richtung (ca. 190 m). Im Anschluss daran knickt die Trasse in östliche Richtung ab und quert hierbei eine Ruderalfur sowie die anschließende Ackerflur.

Östlich an die Ackerflur schließt sich der ehemalige Tagebau Domsen an. Die hier zu querenden Böschungs- und Talbereiche von ca. 270 m Länge sind durch Ruderalfuren sowie Pionierwälder und vegetationslose Flächen bestanden.

Im Anschluss verläuft die Trasse auf ca. 1.100 m auf den intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen in südliche Richtung. Daran anschließend verläuft die Trasse auf einem unbefestigten Weg in südwestliche Richtung bis zur Böschung des ehem. Tagebaus Profen.

Lageplan:



### 3. Darstellung der Biotoptstrukturen

Die Erfassung und Darstellung der Biotoptstrukturen erfolgt für den vorliegenden Planungsfall trassenbezogen.

Die Untersuchungsgebiete variieren hier auf Grund der unterschiedlichen Verlegetrassen:

Variante 1 - 9,43 ha  
Variante 2 - 8,19 ha und  
Variante 3 - 8,55 ha

Mit dem planungsseitig vorgesehenen Puffer des Trassenbereiches von 20 m werden auch mögliche Befahrungsflächen in den Untersuchungsbereich integriert, so dass hier mögliche Außenwirkungen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme zur Kabelverlegung mit beachtet werden können.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung erfolgt die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im "worst case Szenario (Anlage 1) zur Wahrung der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG mit nachstehenden Inhalten

- Analyse potenziell vorkommender Arten auf der Grundlage vorliegender Daten Dritter sowie der nach Liste ArtSchRFachB (RANA, 2006) abzuhandelnden Arten sowie
- Prüfung der Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten
- Aussagen zu erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ggf. auch CEF-Maßnahmen

Die Darstellung und Bewertung des Bestandes erfolgt auf Grund von Vor-Ort-Begehungen sowie der seitens des Vorhabenträgers vorgegebenen Trassenvarianten.

Als Voraussetzung für die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft ist die (flächen-deckende) Erfassung der vorhandenen Biotoptypen (BT) im Untersuchungsgebiet notwendig.

Die Biotopkartierung erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Biototypen gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt i.d.g.F.v. 12.03.2009. Dies ermöglicht eine einheitliche Bewertung der betreffenden Flächen im Rahmen der nachfolgenden Eingriffsbetrachtung.

Zielstellung der Biotopkartierung im Rahmen der vorliegenden Planung ist vor allem die Erfassung und qualitative Bewertung der vorhandenen Biototypen, insbesondere hinsichtlich ihrer landschaftsprägenden bzw. naturschutzrelevanten Eigenschaften, mit folgenden Schwerpunkten:

1. Beschreibung des Biotyps (Ausprägung/Morphologie, Realnutzung, Arteninventar, Beeinträchtigungen und aktuelle Gefährdungen vor Ort)
2. Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotopstrukturen (auf der Grundlage § 22 NatSchG LSA bzw. § 30 BNatSchG sowie der Biototypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt)
3. Benennung wichtiger Habitatqualitäten autökologischer Requisiten (insbesondere hinsichtlich faunistischer Aspekte)
4. Einstufung des potenziellen Gefährdungsgrades auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biototypen des Landes Sachsen-Anhalt (LAU, 2004)
5. Bewertung des aktuellen, d.h. am unmittelbaren Standort vorhandenen Gefährdungsgrades
6. Bewertung der Schutzwürdigkeit
7. Aktueller Schutzstatus gemäß BNatSchG/NatSchG LSA.

Zu den o.g. Aspekten ist zu erläutern:

Zu 1. Die **Beschreibung des Biotyps** erfolgt, wie oben genannt, unter Angabe der typischen Ausprägung, der gegenwärtigen Nutzung (soweit für die Erfassung und Bewertung notwendig), des Arteninventars (vorhandene Zeigerarten und/oder anderer typischer Arten) sowie unter Benennung erkennbarer aktueller Beeinträchtigungen und Gefährdungen.

Zu 2. **Gesetzlich geschützte Biotopstrukturen**. Im Land Sachsen-Anhalt sind gemäß § 22 NatSchG LSA bzw. gemäß § 30 BNatSchG eine Vielzahl bestimmter Biotope generell unter gesetzlichen Schutz gestellt. Grundlage der naturschutzfachlichen Bewertung und Auswahl dieser gesetzlich geschützten Biotope ist die Biototypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt von 1994 (RdErl. des MU vom 01.06.1994).

Im Rahmen der nachfolgenden Biotopkartierung werden zu den einzelnen Biototypen ggf. ergänzende „Biotopstrukturen“ genannt. Hiermit soll auf das Vorhandensein von Strukturelementen innerhalb des betreffenden Biotops hingewiesen werden, die ausgehend von der Biototypenrichtlinie gesetzlich geschützten Biotopen entsprechen, jedoch nicht bzw. nicht immer die Ausweisung eines Schutzstatus gemäß § 22 NatSchG LSA bzw. gemäß § 30 BNatSchG rechtfertigen, weil z.B. die erforderliche Flächengröße nicht erreicht wird.

Im Falle des eindeutigen Vorliegens der Kriterien nach Biototypenrichtlinie zum Erlangen des Schutzstatus „gesetzlich geschütztes Biotop“ gemäß § 22 NatSchG LSA bzw. gemäß § 30 BNatSchG erfolgt der Hinweis unter der Rubrik „Aktueller Schutzstatus“ (s.u.).

Zu 3. **Wichtige Habitatqualitäten** und autökologische Requisiten sind in besonderem Maße zur Bewertung der Biotope hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Artenschutz relevant.

Alle Pflanzen- und Tierarten bzw. Artengruppen besitzen differenzierte ökologische Anspruchsprofile. Diese Anspruchsprofile – insbesondere für spezialisierte Arten mit spezifischen Standortansprüchen – werden infolge zahlreicher Umweltauswirkungen immer mehr nivelliert oder verschwinden gar vollständig aus der Kulturlandschaft. Ihre Erfassung ist daher auch wichtig für die Bewertung der betreffenden Biototypen hinsichtlich ihrer prinzipiellen Eignung als Lebensraum einschließlich der dort noch vorhandenen Potenziale und damit auch Entwicklungsmöglichkeiten. Bezug genommen wird in der

vorliegenden Biotopkartierung vor allem auf Habitatqualitäten, im Hinblick auf das Vorkommen Tierarten, die von besonderer Bedeutung sind (RIECKEN & BLAB, 1989).

**Zu 4. Potenzieller Gefährdungsgrad.** Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen des Landes Sachsen-Anhalt (LAU, 2004) und wird oben unter 2. „Gesetzlich geschützte Biotopstrukturen“ mit benannt.

Die Gefährdung von Biotoptypen erfolgt heute über zwei grundsätzliche Pfade:

*I. Gefährdung durch direkten Flächenverlust (quantitative Veränderungen)*

z.B. durch Überbauung, Abgrabung u.a., entweder des gesamten Biotoptyps oder von Teilflächen. Besonders sind der Bau von Verkehrstrassen, Gewerbe-, Industrie- und Siedlungsflächen und der Bergbau (Tagebau) mit dem Totalverlust von Biotopen verbunden.

*II. Gefährdung durch qualitative Veränderungen*

z.B. infolge Veränderung der abiotischen Standortbedingungen (Änderung der Feuchtigkeitsverhältnisse, der Nährstoffzufuhr u.a.). Neben der Entwässerung, dem permanent wirkenden Nährstoffeintrag aus der Luft bzw. aus angrenzenden Ackerflächen und der damit eintretenden schleichenden Nivellierung der Standortverhältnisse, wirkt hier zunehmend auch die Nutzungsauffassung ehemals extensiv genutzter Kulturlandbiotope wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Streuwiesen u.ä.

Wechselwirkungen bestehen zwischen quantitativen und qualitativen Veränderungen, d.h. die Verminderung von Biotopflächen kann dort auch qualitative Veränderungen mit sich ziehen.

Für die gefährdeten Biotoptypen des Landes Sachsen-Anhalt (SCHUBOTH & PETERSON, 2004) wurden folgende Kategorien hinsichtlich der Gefährdung ausgewiesen:

Gefährdung durch Flächenverlust (FL)

*0 - vollständig vernichtet:*

Biotoptypen, die früher in Sachsen-Anhalt vorhanden waren und heute nicht mehr nachgewiesen werden können.

*R - Extrem seltener Biotop mit geographischer Restriktion:*

Biotoptypen, die in Sachsen-Anhalt nur sehr regional verbreitet sind oder natürlicherweise nur in geringer Gesamtfläche vorkommen, für die kein merklicher Rückgang und keine aktuelle Gefährdung erkennbar ist.

*1 - von vollständiger Vernichtung bedroht:*

Biotoptypen, von denen nur noch ein geringer Anteil der Ausgangsfläche vorhanden ist bzw. die so stark negativ verändert wurden, dass mit deren vollständiger Vernichtung in absehbarer Zeit gerechnet werden muss, wenn die Gefährdungsursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen nicht unternommen werden bzw. wegfallen.

*2 - stark gefährdet:*

Biotoptypen, deren Flächenentwicklung in annähernd ganz Sachsen-Anhalt stark rückläufig ist oder die bereits in mehreren Teilregionen ausgelöscht wurden.

*3 - gefährdet:*

Biotoptypen, deren Flächenentwicklung in weiten Bereichen von Sachsen-Anhalt negativ ist oder die bereits vielerorts lokal vernichtet wurden.

Gefährdung durch qualitative Veränderungen (FQ)

*0 - vollständig vernichtet:*

Biotoptypen, deren Qualität so stark beeinträchtigt wurde, dass Bestände mit typischer Ausprägung in Sachsen-Anhalt vollständig vernichtet sind.

**1 - von vollständiger Vernichtung bedroht:**

Biototypen, deren Qualität in annähernd ihrem gesamten Verbreitungsgebiet so stark negativ verändert wurde, dass Bestände mit typischer Ausprägung kurzfristig von vollständiger Vernichtung bedroht sind.

**2 - stark gefährdet:**

Biototypen, deren Qualität so stark negativ verändert wurde, dass in annähernd ganz Sachsen-Anhalt ein starker Rückgang von Beständen mit typischer Ausprägung feststellbar ist oder solche Bestände in mehreren Teilregionen bereits weitgehend vernichtet wurden.

**3 - gefährdet:**

Biototypen, deren Qualität so stark negativ verändert wurde, dass in vielen Bereichen von Sachsen-Anhalt ein Rückgang von Beständen mit typischer Ausprägung feststellbar ist oder solche Bestände vielfach lokal bereits vernichtet wurden.

Für eine Gesamtbewertung werden beide Bewertungskomponenten FL und FQ zusammengefasst.

Zu 5: Der **aktuelle Gefährdungsgrad** oder sonstige durch den Menschen geschaffene Beeinträchtigung wird im Rahmen der Biotopkartierung durch den Kartierer erfasst und fließen in die Bewertung mit ein. Er drückt den reellen Zustand des Biototyps in der freien Landschaft aus und lässt so Rückschlüsse auf die standortbezogene Gefährdung verschiedener Biotypen zu.

Zu 6. **Schutzwürdigkeit**. In Anlehnung an ADAM, NOHL, VALENTIN (1992) sind bei der Bewertung der Schutzwürdigkeit lokale Aspekte vor allem die ökologischen Wertkriterien von Biotopen wie

1. Seltenheit der Biototypen (unter besonderer Beachtung der Pflanzengesellschaften)
2. Seltenheit der Tier- und Pflanzenarten (Vorkommen von Rote Listen Arten bzw. lokal seltener Arten)
3. Vielfalt der Biotopstrukturen (Vorhandensein von Übergangszonen und Abfolgen)
4. Vielfalt der Schichtenstruktur (Vorhandensein von Kleinstrukturen und Biotopelementen)
5. Artenvielfalt (Anzahl der Arten insgesamt)
6. Naturnähe (Grad des menschlichen Einflusses und Nutzungsintensität)
7. Vollkommenheitsgrad (Grad der typischen Ausprägung)
8. Repräsentanz des Biototyps (Größe/Flächenanteil im Untersuchungsgebiet)
9. Bedeutung im Biotopverbundsystem
10. Fläche/Minimalareal zur Gewährleistung einer (faunistischen) Lebensraumfunktion

mit einzubeziehen.

Des Weiteren spielt bei der Beurteilung des Gefährdungsgrades von Biototypen das Kriterium „Regenerierbarkeit“ eine besondere Rolle, d.h. ob ein Biotop nach eventuellen Beeinträchtigungen wieder hergestellt werden kann und welcher Aufwand hierfür erforderlich ist. Dabei sind sowohl räumliche und zeitliche als auch vegetativ-genetische Aspekte zu berücksichtigen. Je länger der Wiederbiedlungszeitraum ist, je weniger geeignete Wiederansiedlungsfläche zur Verfügung steht und je geringer die ökologisch bedingten Wiederausbringungs- bzw. Wiederansiedlungschancen der einzelnen Arten sind, desto geringer wird die Regenerierbarkeit (RIECKEN, RIESS, SSYMANIK, 1994).

Die o.g. Wertkriterien werden in Anlehnung an KAULE (1991) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Biototypen wie folgt zusammengefasst:

Tabelle 1: Bewertung der Lebensraumfunktion und Schutzwürdigkeit von Biototypen

| Wertstufe                   | Kriterien der wertbestimmenden Merkmale  |
|-----------------------------|--|
| <b>außerordentlich hoch</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebiete mit gesamtstaatlicher Bedeutung (z.B. FFH-/SPA-Gebiete, NSG)</li> <li>• außerordentlich seltene und/oder repräsentative natürliche oder extensiv genutzte Biototypen</li> <li>• Vorkommen von sehr seltenen Arten bzw. zahlreichen vom Aussterben bedrohten Arten</li> </ul>  |
| <b>sehr hoch</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr seltene und/oder repräsentative natürliche oder extensiv genutzte Biototypen, regional und lokal schutzwürdig (NSG, FND, GLB)</li> <li>• Flächen mit regionaler Bedeutung, z.B. gem. § 22 NatSchG LSA bzw. gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope wie Feldhecken und Feldgehölze, Gehölze trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen, Magerrasen, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, Quellen, naturnahe Bachabschnitte, Kleingewässer, temporäre Flutrinnen, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Quellen, Röhrichte, Sümpfe, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Felsen sowie naturnahe Waldflächen mit gut ausgeprägter Stufung und naturnahe Seen mit guter Wasserqualität und ausgeprägten Uferzonen</li> <li>• Kopfbäume</li> <li>• bedrohte Lebensraumtypen (Rote Liste Biototypen) mit hohem Anteil von Arten mit starker Lebensraumbindung</li> <li>• hoher Anteil Rote Listen Arten oder sonstiger seltener bzw. lokal gefährdeter Arten</li> <li>• nicht oder nur extensiv genutzte Flächen</li> <li>• bedeutende Funktion im Biotopverbund</li> </ul> |
| <b>hoch</b>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen mit örtlicher Bedeutung wie unbelastete Gewässer mit Ufersaum, Baumgruppen- und Alleen, große und markante Einzelbäume, Kopfbäume, Extensivgrünland, Extensiväcker, Parkanlagen mit altem Baumbestand, gut strukturierte Mischwälder</li> <li>• geringe Nutzungsintensität oder nur extensiv genutzte Flächen</li> <li>• Flächen mit Bedeutung für ehemals verbreitete Arten</li> <li>• Lebensräume mit noch vorhandenem Ausbreitungspotential für Arten</li> <li>• Biotope mit noch typischem Lebensrauminventar (gutes Vorkommen von seltenen und Rote Liste Arten)</li> <li>• wichtige Klein- und Saumstrukturen in der Landschaft</li> <li>• wichtige Funktion im örtlichen Biotopverbund</li> </ul>  |
| <b>mittel</b>               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen mit Bedeutung für ehemals verbreitete Arten, z.T. eingeschlossen von intensiv genutzten Flächen und wichtige Kleinstrukturen in der Landschaft z.T. eingeschlossen von intensiv genutzten Flächen</li> <li>• öffentliche Grünflächen, sonstige Parkanlagen, Nadelwald, sonstige Streuobstbestände, Dorfrandlagen</li> <li>• Nutzflächen mit nur noch wenigen spezifischen Arten, Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften</li> <li>• geringe Anzahl gefährdeter Arten</li> <li>• noch vorhandene Funktion im Biotopverbund</li> <li>• Flächen mit Entwicklungspotenzial</li> </ul>   |
| <b>gering</b>               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• artenarme Flächen, vorwiegend nährstoffreicher Einheitsstandorte, z.B. intensiv bewirtschaftete Äcker, Weinbau, Obstanlagen, intensive Grünlandnutzung</li> <li>• vegetations- bzw. artenarme Flächen, Wohngebiete mit artenarmen Einheitsgrün, Gärten, offener Boden</li> <li>• starke anthropogene Überprägung</li> <li>• geringe bzw. fehlende Funktion im Biotopverbund</li> </ul>  |

| Wertstufe          | Kriterien der wertbestimmenden Merkmale   |
|--------------------|---|
| <b>sehr gering</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• versiegelte Flächen</li> <li>• Bebauung mit hohem Versiegelungsgrad, Industrie- und Gewerbegebiete, Verkehrsanlagen, Innenstädte/geschlossener innerörtliche Bebauung</li> <li>• nahezu vegetationsfreie Flächen, die stark durch Immissionen belastet sind</li> <li>• Verursacher von Emissionen</li> </ul> |

**Zu 7. Aktueller Schutzstatus.** Er benennt für den entsprechenden Biototyp die aktuelle Schutzgebietskategorie gemäß Abschnitt 4 BNatSchG und schließt darüber hinaus auch eventuelle Vorschläge zur Neueinstufung bzw. zur Neuaufnahme in das Naturschutzregister der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 18 NatSchG LSA mit ein.

Folgende Biototypen wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme erfasst (s. Zeichnungs-Nr. 1 bis 3):

#### XQX - Pionierwald überwiegend heimischer Arten

*Biotopwert* 17

Es handelt sich hierbei um die innerhalb des ehemaligen Tagebaus Domsen vorhandenen Gehölzbestände, welche durch Sukzession entstanden sind. Die Bestände werden überwiegend aus Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*) und verschiedenen Pappelarten (*Populus spec.*) gebildet. Eine Strauchschicht ist nur spärlich ausgeprägt bzw. fehlt überwiegend. Bestandsbildend ist hier der Jungwuchs der Bäume. Die Krautschicht ist hier ebenfalls vegetationsfrei bzw. wird durch Landreitgrasbestände gebildet.

*Besonders geschützte Biototypen* ohne

*Wichtige Habitatqualitäten* Vernetzung mit anderen Biotopstrukturen  
Brut- und Nahrungshabitat

*Potenzieller Gefährdungsgrad* gemäß Rote Liste LSA nicht gefährdet

*Aktuelle Gefährdung* keiner

*Schutzwürdigkeit* mittel

*Aktueller Schutzstatus* ohne

#### HEC - Baumbestand, überwiegend heimische Arten

*Biotopwert* 20

Es handelt sich hierbei um einen Bestand südlich der Ortslage Tornau aus überwiegend Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) im mittleren Bestandsalter. Die Strauchschicht ist lediglich spärlich ausgebildet und wird durch Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*) sowie den Jungwuchs der Bäume gebildet.

*Besonders geschützte Biototypen* ohne

*Wichtige Habitatqualitäten* räumliche Vernetzung mit anderen Biotopstrukturen;  
geschichteter Aufbau  
Brut- und Nahrungshabitat

*Potenzieller Gefährdungsgrad* gemäß Rote Liste LSA gefährdet

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| <i>Aktuelle Gefährdung</i>    | keiner |
| <i>Schutzwürdigkeit</i>       | mittel |
| <i>Aktueller Schutzstatus</i> | ohne   |

#### **GIA - Intensivgrünland**

|                   |    |
|-------------------|----|
| <i>Biotopwert</i> | 10 |
|-------------------|----|

Die Fläche erstreckt sich auf einer Plateaulage innerhalb des Tagebaus Domsen. Die Randbereiche des Grünlandes werden durch Fahrspuren unterschiedlicher Nutzungsintensitäten durchzogen. Am südlichen Rand der Grünlandfläche ist ein Grünweg. Das hier befindliche Grünland weist starke Narbenschäden auf und ist in weiten Teilen der Kategorie devastiertes Grünland (GSX) zuzuordnen.

|  |   |
|--|---|
| <i>Besonders geschützte Biototypen</i> | ohne  |
| <i>Wichtige Habitatqualitäten</i>      | räumliche Vernetzung mit anderen Biotopstrukturen |
| <i>Potenzieller Gefährdungsgrad</i>    | gemäß Rote Liste LSA nicht gefährdet              |
| <i>Aktueller Gefährdungsgrad</i>       | Beanspruchung durch Befahrungen                   |
| <i>Schutzwürdigkeit</i>                | gering - mittel                                   |
| <i>Aktueller Schutzstatus</i>          | ohne  |

#### **URA – Ruderalfuren gebildet aus ausdauernden Arten**

|                   |    |
|-------------------|----|
| <i>Biotopwert</i> | 14 |
|-------------------|----|

Teile der Böschungsbereiche werden durch trockene Ruderalfuren mit Vorkommen von Landreitgras, Johanniskraut etc. bestanden. Auf den Flächen ist jedoch eine zunehmende Verbuschung erkennbar. So dass diese Flächen sich ebenfalls bewalden werden.

|  |  |
|--|--|
| <i>Besonders geschützte Biototypen</i> | ohne   |
| <i>Wichtige Habitatqualitäten</i>      | räumliche Vernetzung mit anderen Strukturen und Biotopen<br>unterschiedliche Besonnung |
| <i>Potenzieller Gefährdungsgrad</i>    | gemäß Rote Liste LSA nicht gefährdet   |
| <i>Aktuelle Gefährdung</i>             | keine  |
| <i>Schutzwürdigkeit</i>                | mittel   |
| <i>Aktueller Schutzstatus</i>          | ohne   |

### **Grabeland (AKD)**

*Biotopwert* 6

Am südlichen Ortsrand von Tornau befinden sich mehrere kleinflächige Ackerstrukturen in Verbindung mit Gartenbewirtschaftungen.

|  |  |
|--|--|
| <i>Besonders geschützte Biototypen</i> | ohne   |
| <i>Wichtige Habitatqualitäten</i>      | räumliche Vernetzung mit anderen Strukturen und Biotopen |
| <i>Potenzieller Gefährdungsgrad</i>    | gemäß Rote Liste LSA nicht gefährdet                     |
| <i>Aktuelle Gefährdung</i>             | keine  |
| <i>Schutzwürdigkeit</i>                | gering bis mittel  |
| <i>Aktueller Schutzstatus</i>          | ohne   |

### **Intensivacker (AI.)**

*Biotopwert* 5

Südöstlich von Tornau erstreckt sich entlang des Tagebaurandes eine intensiv genutzte Ackerfläche, welche zum Zeitpunkt der Erfassung mit Raps bestanden war.

|  |  |
|--|--|
| <i>Besonders geschützte Biototypen</i> | ohne   |
| <i>Wichtige Habitatqualitäten</i>      | räumliche Vernetzung mit anderen Strukturen und Biotopen |
| <i>Potenzieller Gefährdungsgrad</i>    | gemäß Rote Liste LSA nicht gefährdet                     |
| <i>Aktuelle Gefährdung</i>             | keine  |
| <i>Schutzwürdigkeit</i>                | gering   |
| <i>Aktueller Schutzstatus</i>          | ohne   |

### **Vegetationsfreie Fläche (ZOA)**

*Biotopwert* 8

Es handelt sich hierbei um Ablagerungen aus Sanden und Kohleresten innerhalb des Tagebaus Domsen, welche sich vereinzelt zwischen den Gehölzstrukturen befinden. Erosionsbedingt haben sich hier kleine Rippenbildungen < 1,0 m entwickelt. In den Randbereichen sind bereits kleinflächige Humusauflagen zu verzeichnen.

|  |  |
|--|--|
| <i>Besonders geschützte Biototypen</i> | ohne   |
| <i>Wichtige Habitatqualitäten</i>      | räumliche Vernetzung mit anderen Strukturen und Biotopen |
| <i>Potenzieller Gefährdungsgrad</i>    | gemäß Rote Liste LSA nicht gefährdet                     |

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| <i>Aktuelle Gefährdung</i>    | keine             |
| <i>Schutzwürdigkeit</i>       | gering bis mittel |
| <i>Aktueller Schutzstatus</i> | ohne              |

#### **VWB - unbefestigter Weg**

|                   |   |
|-------------------|---|
| <i>Biotopwert</i> | 3 |
|-------------------|---|

Durch den Tagebau Domsen führt ein Weg aus Richtung Tornau kommend, welcher im überwiegenden Teil befestigt ist. Lediglich die letzten 50 m des Weges sowie ein entlang des Übergangsbereiches zwischen Tagebau Domes und Profen befindlicher Weg sind nicht befestigt.

|  |  |
|--|--|
| <i>Besonders geschützte Biotopstrukturen</i> | ohne   |
| <i>Wichtige Habitatqualitäten</i>            | ohne   |
| <i>Potenzieller Gefährdungsgrad</i>          | gemäß Rote Liste LSA als nicht gefährdet eingestuft. |
| <i>Aktueller Gefährdungsgrad</i>             | Fahrspuren und Auswaschungen                         |
| <i>Schutzwürdigkeit</i>                      | gering   |
| <i>Aktueller Schutzstatus</i>                | ohne   |

#### **VWC - Weg versiegelt**

|                   |   |
|-------------------|---|
| <i>Biotopwert</i> | 0 |
|-------------------|---|

Aus der Ortslage Tornau führt ein versiegelter Weg in den Tagebau Domsen hinein, welcher sich fast bis an den Böschungsrand des ehem. Tagebaus Profen erstreckt. Bei dem Weg handelt es sich um einen Betonweg. Im nördlichen Teil (innerhalb des Waldes) wird dieser beidseitig von einem ebenfalls versiegelten Abflussgraben begleitet.

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <i>Besonders geschützte Biotoptypen</i> | ohne                                 |
| <i>Wichtige Habitatqualitäten</i>       | ohne                                 |
| <i>Potenzieller Gefährdungsgrad</i>     | gemäß Rote Liste LSA nicht gefährdet |
| <i>Aktuelle Gefährdung</i>              | erosionsbedingte Schäden             |
| <i>Schutzwürdigkeit</i>                 | sehr gering                          |
| <i>Aktueller Schutzstatus</i>           | ohne                                 |

Die beschriebenen Biotoptypen bilden die Grundlage für die Bewertung des IST-Zustandes sowie der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit, welche mit der Realisierung des Vorhabens einhergeht.

#### 4. Ermittlung der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Eingriffserheblichkeit als quantitative Bewertung des Eingriffs ist auf der Grundlage der Bestands erfassung (IST-Zustand) sowie der Flächenbilanz für das Planziel (SOLL-Zustand) zu ermitteln.

Bei den 3 Varianten handelt es sich um temporäre Flächenbeanspruchungen, da die ursprüngliche Vegetation nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt wird. Auf Grund der beiden vorgesehenen Verlegearten kommt es zu unterschiedlichen Temporären Flächenbeanspruchungen.

##### 1. Verlegung im Offenen Graben

Auf Grund der zu verlegenden Medien (Wasser, Strom, Telekom) besteht die Notwendigkeit der Herstellung eines 1 m breiten Grabens, da die Medien auch übereinander verlegt werden können. Unter Berücksichtigung der notwendigen Ablage für den Erdaushub und die Nutzung eines Baggers wird hier von einer Arbeitsbreite von 6 m ausgegangen. In diesem Bereich muss mit temporären Veränderungen gerechnet werden. Diese Art der Verlegung kommt jedoch nur dort zum Einsatz, wo die Auswirkungen auf Natur und Landschaft keinen erheblichen Eingriff darstellen (Ortslagen, Grünländer und Wege).

##### 2. Bohr-Spül-Verfahren

Das Bohr-Spül-Verfahren ist ein Verfahren, welches einen flächenmäßig lediglich sehr geringen temporären Eingriff darstellt. Dieses Düker-Verfahren benötigt lediglich eine Start- und eine Zielgrube, welche entsprechend der einzubringenden Medien zu wählen ist. Im vorliegenden Planfall wird auf Grund der Bündelung der Medien von einer Grubengröße von max. 2,0 x 2,0 m ausgegangen. Die Bohrlänge, welche am Stück ohne Umsetzen des Gerätes gebohrt werden kann liegt bei 300 m. Dieses Verfahren kommt im vorliegenden Fall bei der Querung von Böschungen und Gehölzbeständen zum Einsatz.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird eine ökologische Bauüberwachung in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der ausführenden Firma den örtlichen Verlauf der Gräben bzw. der Bohrgruben festlegen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft nochmals zu minimieren. So wird ausgeschlossen, dass im Zuge der Vorhabensumsetzung Gehölze beseitigt werden müssen.

Die Verlegung innerhalb der Ortslagen erfolgt in vorhandenen Wegen und Straßen, so dass hier keine Eingriffssachverhalte zu verzeichnen sind.

Für die einzelnen zur Betrachtung stehenden Varianten ergibt sich nachstehende Bilanzierung des Ist- und des Soll-Zustandes.

##### 4.1 Eingriffsermittlung Variante 1 - Verlegung im offenen Graben

Die Verlegung der Medien erfolgt im Bereich vorhandener Straßen und Wege. Bei der Querung des Grünlandes wird ein Arbeitsraum von 6 m Breite angesetzt.

Die Herstellung eines offenen Grabens im Übergangsbereich zwischen ehem. Tagebau Domsen und Profen erfolgt innerhalb des Pionierwaldes. Die Wuchsdichte lässt es jedoch zu, den Graben ohne eine Entnahme von Gehölzen durchzuführen. Dieser Bereich von 70 m stellt hier lediglich eine temporäre Veränderung der Krautschicht dar.

Tabelle 2: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (IST-Zustand) im Untersuchungsgebiet

| Flächen-Nr. | Bestand                  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotoptwert | Punkte     |
|-------------|--------------------------|--------------------------|-------------|------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b> | 4.158,00                 | 17          | 70.686,00  |
| 2           | <b>Grünland (GIA)</b>    | 46.748,00                | 10          | 467.480,00 |

| Flächen-Nr. | Bestand                        | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--------------------------------|--------------------------|------------|-------------------|
| 3           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)</b> | 812,00                   | 6          | 4.872,00          |
| 4           | <b>Weg, versiegelt (VWC)</b>   | 4.158,00                 | 0          | 0,00              |
| 5           | <b>Ortslage (BW., VSB)</b>     | 4.180,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>                  | <b>60.056,00</b>         |            | <b>543.038,00</b> |

Die Wertigkeit des Untersuchungsgebietes vor der Realisierung des Vorhabens beträgt **543.038** Punkte.

Tabelle 3: *Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (SOLL-Zustand) im Untersuchungsgebiet*

| Flächen-Nr. | Bestand  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--|--------------------------|------------|-------------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b>   | 3.738,00                 | 17         | 63.546,00         |
| 2           | <b>Pionierwald (XQX)<br/>Wiederherstellung</b>                                   | 420,00                   | 10         | 4.200,00          |
| 3           | <b>Grünland (GIA)</b>  | 32.250,00                | 10         | 322.500,00        |
| 4           | <b>Intensivgrünland (GIA)<br/>Wiederherstellung - Planwertansatz</b>             | 14.498,00                | 9          | 130.482,00        |
| 5           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 633 m<sup>2</sup></b> | 812,00                   | 6          | 4.872,00          |
| 6           | <b>Weg, versiegelt (VWC)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 3.120 m<sup>2</sup></b> | 4.158,00                 | 0          | 0,00              |
| 7           | <b>Ortslage (BW. VSB)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 1.112 m<sup>2</sup></b>    | 4.180,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>  | <b>60.056,00</b>         |            | <b>525.600,00</b> |

Für die Flächenbilanz (SOLL-Zustand) wurde eine Wertigkeit der Fläche von **525.600,00** Punkten nach der Realisierung des Bauvorhabens ermittelt.

Für die Umsetzung der Variante 1 im offenen Graben ergibt sich ein Kompensationsumfang von

**17.438 Punkten.**

#### 4.2 Eingriffsermittlung Variante 1 - Bohr-Spül-Verfahren

Die Verlegung der Medien erfolgt im Bereich vorhandener Straßen und Wege, so dass auch die notwendigen Bohrgruben dort ohne Eingriffe in Natur und Landschaft hergestellt werden können. Bei der Querung des Grünlands wird auf Grund der max. Bohrlänge von 300 m von insgesamt 6 Bohrgruben (á 2m x 2 m) ausgegangen. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit der Herstellung von 2 Bohrgruben innerhalb der Ortslage sowie von 5 Bohrgruben im Bereich der vorhandenen Wege.

Die Querung der Anschlussböschung ehem. Tagebau Domsen zum Tagebau Profen erfolgt aus Richtung Tagebau Profen. Die Zielgrube befindet sich hierbei im unbefestigten Weg, so dass auch hierdurch keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Tabelle 4: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (IST-Zustand) im Untersuchungsgebiet

| Flächen-Nr. | Bestand                        | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--------------------------------|--------------------------|------------|-------------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b>       | 4.158,00                 | 17         | 70.686,00         |
| 2           | <b>Grünland (GIA)</b>          | 46.748,00                | 10         | 467.480,00        |
| 3           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)</b> | 812,00                   | 6          | 4.872,00          |
| 4           | <b>Weg, versiegelt (VWC)</b>   | 4.158,00                 | 0          | 0,00              |
| 5           | <b>Ortslage (BW. VSB)</b>      | 4.180,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>                  | <b>60.056,00</b>         |            | <b>543.038,00</b> |

Die Wertigkeit des Untersuchungsgebietes vor der Realisierung des Vorhabens beträgt **543.038** Punkte.

Tabelle 5: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (SOLL-Zustand) im Untersuchungsgebiet

| Flächen-Nr. | Bestand  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--|--------------------------|------------|-------------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b>   | 4.158,00                 | 17         | 70.686,00         |
| 3           | <b>Grünland (GIA)</b>  | 46.724,00                | 10         | 467.240,00        |
| 4           | <b>Intensivgrünland (GIA)<br/>Wiederherstellung - Planwertansatz</b>           | 24,00                    | 9          | 216,00            |
| 5           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 8 m<sup>2</sup></b> | 812,00                   | 6          | 4.872,00          |
| 6           | <b>Weg, versiegelt (VWC)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 12 m<sup>2</sup></b>  | 4.158,00                 | 0          | 0,00              |
| 7           | <b>Ortslage (BW. VSB)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 8 m<sup>2</sup></b>      | 4.180,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>  | <b>60.056,00</b>         |            | <b>543.014,00</b> |

Für die Flächenbilanz (SOLL-Zustand) wurde eine Wertigkeit der Fläche von **543.014,00** Punkten nach der Realisierung des Bauvorhabens ermittelt.

Für die Umsetzung der Variante 1 im Bohr-Spül-Verfahren ergibt sich ein Kompensationsumfang von

**24 Punkten.**

#### 4.3 Eingriffsermittlung Variante 2 - Verlegung im offenen Graben

Diese Variante verfolgt den Ansatz, alle vorhandenen Strukturen im offenen Graben zu queren, so dass hier von einer vollständigen Überprägung auf der vorgesehenen Trassenbreite von 6 m ausgegangen werden muss.

Die Herstellung eines offenen Grabens im Übergangsbereich zwischen ehem. Tagebau Domsen und Profen erfolgt innerhalb des Pionierwaldes. Die Wuchsdichte lässt es jedoch zu, den Graben ohne eine Entnahme von Gehölzen durchzuführen. Dieser Bereich von 70 m stellt hier lediglich eine temporäre Veränderung der Krautschicht dar.

Tabelle 6: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (IST-Zustand) im Untersuchungsgebiet

| Flächen-Nr. | Bestand                              | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--------------------------------------|--------------------------|------------|-------------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b>             | 21.762,00                | 17         | 369.954,00        |
| 2           | <b>Grünland (GIA)</b>                | 41.565,00                | 10         | 415.650,00        |
| 3           | <b>Ruderalfur (URA)</b>              | 3.524,00                 | 14         | 49.336,00         |
| 4           | <b>Intensivacker (AI.)</b>           | 4.281,00                 | 5          | 21.405,00         |
| 5           | <b>Grabeland (AKD)</b>               | 2.208,00                 | 6          | 13.248,00         |
| 6           | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)</b> | 337,00                   | 8          | 2.696,00          |
| 7           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)</b>       | 1.055,00                 | 6          | 6.330,00          |
| 8           | <b>Weg, versiegelt (VWC)</b>         | 595,00                   | 0          | 0,00              |
| 9           | <b>Ortslage (BW. VSB)</b>            | 1.287,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>                        | <b>76.614,00</b>         |            | <b>878.619,00</b> |

Die Wertigkeit des Untersuchungsgebietes vor der Realisierung des Vorhabens beträgt **878.619** Punkte.

Tabelle 7: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (SOLL-Zustand) im Untersuchungsgebiet

| Flächen-Nr. | Bestand  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte     |
|-------------|--|--------------------------|------------|------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b>                                       | 19.108,00                | 17         | 324.836,00 |
|             | <b>Pionierwald (XQX)<br/>Wiederherstellung -Planwertansatz</b> | 2.654,00                 | 10         | 26.540,00  |
| 2           | <b>Grünland (GIA)</b>  | 27.372,00                | 10         | 273.720,00 |
|             | <b>Grünland (GIA)<br/>Wiederherstellung -Planwertansatz</b>    | 14.193,00                | 9          | 127.737,00 |

| Flächen-Nr. | Bestand  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--|--------------------------|------------|-------------------|
| 3           | <b>Ruderalflur (URA)</b>   | 2.712,00                 | 14         | 37.968,00         |
|             | <b>Ruderalflur (URA)<br/>Wiederherstellung -Planwertansatz</b>                   | 812,00                   | 13         | 10.556,00         |
| 4           | <b>Intensivacker (AI.)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 1.275 m<sup>2</sup></b>   | 4.281,00                 | 5          | 21.405,00         |
| 5           | <b>Grabeland (AKD)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 846 m<sup>2</sup></b>         | 2.208,00                 | 6          | 13.248,00         |
| 6           | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)</b>   | 284,00                   | 8          | 2.272,00          |
|             | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)<br/>Wiederherstellung -Planwertansatz</b>       | 53                       | 5          | 265,00            |
| 7           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 397 m<sup>2</sup></b> | 1.055,00                 | 6          | 6.330,00          |
| 8           | <b>Weg, versiegelt (VWC)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 109m<sup>2</sup></b>    | 595,00                   | 0          | 0,00              |
| 9           | <b>Ortslage (BW. VSB)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 549 m<sup>2</sup></b>      | 1.287,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>  | <b>76.614,00</b>         |            | <b>844.877,00</b> |

Für die Flächenbilanz (SOLL-Zustand) wurde eine Wertigkeit der Fläche von **844.877,00** Punkten nach der Realisierung des Bauvorhabens ermittelt.

Für die Umsetzung der Variante 2 im offenen Graben ergibt sich ein Kompensationsumfang von

**33.742 Punkten.**

#### 4.4 Eingriffsermittlung Variante 2 - Bohr-Spül-Verfahren

Die Verlegung der Medien erfolgt im Bereich vorhandener Straßen und Wege, so dass auch die notwendigen Bohrgruben dort ohne Eingriffe in Natur und Landschaft hergestellt werden können. Bei der Querung des Grünlands wird auf Grund der max. Bohrlänge von 300 m von insgesamt 6 Bohrgruben (á 2 m x 2 m) ausgegangen. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit der Errichtung von 2 Bohrgruben innerhalb der Ortslage sowie einer Bohrgrube im Bereich der Ackerfläche, 1 Bohrgrube im Bereich der vegetationslosen Flächen und 2 weiteren Bohrgruben im Bereich der Wege.

Die Querung der Anschlussböschung ehem. Tagebau Domsen zum Tagebau Profen erfolgt aus Richtung Tagebau Profen. Die Zielgrube befindet sich hierbei im unbefestigten Weg, so dass auch hierdurch keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Tabelle 8: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (IST-Zustand) im Untersuchungsgebiet

| Flächen-Nr. | Bestand                  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte     |
|-------------|--------------------------|--------------------------|------------|------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b> | 21.762,00                | 17         | 369.954,00 |
| 2           | <b>Grünland (GIA)</b>    | 41.565,00                | 10         | 415.650,00 |

| Flächen-Nr. | Bestand                              | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--------------------------------------|--------------------------|------------|-------------------|
| 3           | <b>Ruderalflur (URA)</b>             | 3.524,00                 | 14         | 49.336,00         |
| 4           | <b>Intensivacker (AI.)</b>           | 4.281,00                 | 5          | 21.405,00         |
| 5           | <b>Grabeland (AKD)</b>               | 2.208,00                 | 6          | 13.248,00         |
| 6           | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)</b> | 337,00                   | 8          | 2.696,00          |
| 7           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)</b>       | 1.055,00                 | 6          | 6.330,00          |
| 8           | <b>Weg, versiegelt (VWC)</b>         | 595,00                   | 0          | 0,00              |
| 9           | <b>Ortslage (BW. VSB)</b>            | 1.287,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>                        | <b>76.614,00</b>         |            | <b>878.619,00</b> |

Die Wertigkeit des Untersuchungsgebietes vor der Realisierung des Vorhabens beträgt **878.619** Punkte.

Tabelle 9: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (SOLL-Zustand)

| Flächen-Nr. | Bestand  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte     |
|-------------|--|--------------------------|------------|------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b>   | 21.762,00                | 17         | 369.954,00 |
| 2           | <b>Grünland (GIA)</b>  | 41.541,00                | 10         | 415.410,00 |
| 3           | <b>Intensivgrünland (GIA)</b><br>Wiederherstellung - Planwertansatz            | 24,00                    | 9          | 216,00     |
| 4           | <b>Ruderalflur (URA)</b>   | 3.524,00                 | 14         | 49.336,00  |
| 5           | <b>Intensivacker (AI.)</b><br>Inkl. Wiederherstellung auf 1.275 m <sup>2</sup> | 4.281,00                 | 5          | 21.405,00  |
| 6           | <b>Grabeland (AKD)</b>   | 2.208,00                 | 6          | 13.248,00  |
| 7           | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)</b>   | 333,00                   | 8          | 2.664,00   |
| 8           | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)</b><br>Wiederherstellung - Planwert           | 4,00                     | 5          | 20,00      |
| 9           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)</b><br>Inkl. Wiederherstellung auf 4 m <sup>2</sup> | 1.055,00                 | 6          | 6.330,00   |
| 10          | <b>Weg, versiegelt (VWC)</b><br>Inkl. Wiederherstellung auf 4 m <sup>2</sup>   | 595,00                   | 0          | 0,00       |
| 11          | <b>Ortslage (BW. VSB)</b><br>Inkl. Wiederherstellung auf 8 m <sup>2</sup>      | 1.287,00                 | 0          | 0,00       |

| Flächen-Nr. | Bestand       | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|---------------|--------------------------|------------|-------------------|
|             | <b>Gesamt</b> | <b>76.614,00</b>         |            | <b>878.583,00</b> |

Für die Flächenbilanz (SOLL-Zustand) wurde eine Wertigkeit der Fläche von **878.583,00** Punkten nach der Realisierung des Bauvorhabens ermittelt.

Für die Umsetzung der Variante 2 im Bohr-Spül-Verfahren ergibt sich ein Kompensationsumfang von

**36 Punkten.**

#### 4.5 Eingriffsermittlung Variante 3 - Verlegung im offenen Graben

Diese Variante verfolgt den Ansatz alle vorhandenen Strukturen im offenen Graben zu queren, so dass hier von einer vollständigen Überprägung auf der vorgesehenen Trassenbreite von 6 m ausgegangen werden muss.

Die Herstellung eines offenen Grabens im Übergangsbereich zwischen ehem. Tagebau Domsen und Profen erfolgt innerhalb des Pionierwaldes. Die Wuchsdichte lässt es jedoch zu, den Graben ohne eine Entnahme von Gehölzen durchzuführen. Dieser Bereich von 70 m stellt hier lediglich eine temporäre Veränderung der Krautschicht dar.

Tabelle 10: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (IST-Zustand) im Untersuchungsgebiet

| Flächen-Nr. | Bestand                              | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--------------------------------------|--------------------------|------------|-------------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b>             | 12.115,00                | 17         | 205.955,00        |
| 2           | <b>Grünland (GIA)</b>                | 43.661,00                | 10         | 436.610,00        |
| 3           | <b>Ruderalfur (URA)</b>              | 8.418,00                 | 14         | 117.852,00        |
| 4           | <b>Intensivacker (AI.)</b>           | 5.469,00                 | 5          | 27.345,00         |
| 5           | <b>Grabeland (AKD)</b>               | 1.573,00                 | 6          | 9.438,00          |
| 6           | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)</b> | 1.764,00                 | 8          | 14.112,00         |
| 7           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)</b>       | 812,00                   | 6          | 4.872,00          |
| 8           | <b>Weg, versiegelt (VWC)</b>         | 166,00                   | 0          | 0,00              |
| 9           | <b>Ortslage (BW. VSB)</b>            | 5.995,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>                        | <b>79.973,00</b>         |            | <b>816.184,00</b> |

Die Wertigkeit des Untersuchungsgebietes vor der Realisierung des Vorhabens beträgt **816.184** Punkte.

Tabelle 11: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (SOLL-Zustand) im Untersuchungsgebiet

| Flächen-Nr. | Bestand  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--|--------------------------|------------|-------------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b>   | 11.021,00                | 17         | 187.357,00        |
| 2           | <b>Pionierwald (XQX)<br/>Wiederherstellung - Planwertansatz</b>                  | 1.094,00                 | 10         | 10.940,00         |
| 3           | <b>Grünland (GIA)</b>  | 30.350,00                | 10         | 303.500,00        |
| 4           | <b>Grünland (GIA)<br/>Wiederherstellung - Planwertansatz</b>                     | 13.311,00                | 9          | 119.799,00        |
| 5           | <b>Ruderalflur (URA)</b>   | 6.066,00                 | 14         | 84.924,00         |
| 6           | <b>Ruderalflur (URA)<br/>Wiederherstellung - Planwertansatz</b>                  | 2.352,00                 | 13         | 30.576,00         |
| 7           | <b>Intensivacker (AI.)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 1.641 m<sup>2</sup></b>   | 5.469,00                 | 5          | 27.345,00         |
| 8           | <b>Grabeland (AKD)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 354 m<sup>2</sup></b>         | 1.573,00                 | 6          | 9.438,00          |
| 9           | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)</b>   | 1.204,00                 | 8          | 9.632,00          |
| 10          | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)<br/>Wiederherstellung - Planwertansatz</b>      | 560,00                   | 5          | 2.800,00          |
| 11          | <b>Unbefestigter Weg (VWA)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 633 m<sup>2</sup></b> | 812,00                   | 6          | 4.872,00          |
| 12          | <b>Weg, versiegelt (VWC)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 33 m<sup>2</sup></b>    | 166,00                   | 0          | 0,00              |
| 13          | <b>Ortslage (BW. VSB)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 2.062 m<sup>2</sup></b>    | 5.995,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>  | <b>79.973,00</b>         |            | <b>791.183,00</b> |

Für die Flächenbilanz (SOLL-Zustand) wurde eine Wertigkeit der Fläche von **791.183,00** Punkten nach der Realisierung des Bauvorhabens ermittelt.

Für die Umsetzung der Variante 3 im offenen Graben ergibt sich ein Kompensationsumfang von

**25.001 Punkten.**

#### 4.6 Eingriffsermittlung Variante 3 - Bohr-Spül-Verfahren

Die Verlegung der Medien erfolgt im Bereich vorhandener Straßen und Wege, so dass auch die notwendigen Bohrgruben dort ohne Eingriffe in Natur und Landschaft hergestellt werden können. Bei der Querung des Grünlandes wird auf Grund der max. Bohrlänge von 300 m von insgesamt 6 Bohrgruben (á 2 m x 2 m) ausgegangen. Des Weiteren besteht die Notwendigkeit der Errichtung von 2 Bohrgruben innerhalb der Ortslage sowie einer Bohrgrube im Bereich der Ackerfläche, 1 Bohrgrube im Bereich der Vegetationslosen Flächen und 2 weiteren Bohrgruben im Bereich der Wege.

Die Querung der Anschlussböschung des ehem. Tagebau Domsen zum Tagebau Profen erfolgt aus Richtung Tagebau Profen. Die Zielgrube befindet sich hierbei im unbefestigten Weg, so dass auch hierdurch keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Tabelle 12: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (IST-Zustand) im Untersuchungsgebiet

| Flächen-Nr. | Bestand                              | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--------------------------------------|--------------------------|------------|-------------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b>             | 12.115,00                | 17         | 205.955,00        |
| 2           | <b>Grünland (GIA)</b>                | 43.661,00                | 10         | 436.610,00        |
| 3           | <b>Ruderalflur (URA)</b>             | 8.418,00                 | 14         | 117.852,00        |
| 4           | <b>Intensivacker (AI.)</b>           | 5.469,00                 | 5          | 27.345,00         |
| 5           | <b>Grabeland (AKD)</b>               | 1.573,00                 | 6          | 9.438,00          |
| 6           | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)</b> | 1.764,00                 | 8          | 14.112,00         |
| 7           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)</b>       | 812,00                   | 6          | 4.872,00          |
| 8           | <b>Weg, versiegelt (VWC)</b>         | 166,00                   | 0          | 0,00              |
| 9           | <b>Ortslage (BW. VSB)</b>            | 5.995,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>                        | <b>79.973,00</b>         |            | <b>816.184,00</b> |

Die Wertigkeit des Untersuchungsgebietes vor der Realisierung des Vorhabens beträgt **816.184** Punkte.

Tabelle 13: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (SOLL-Zustand)

| Flächen-Nr. | Bestand  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte     |
|-------------|--|--------------------------|------------|------------|
| 1           | <b>Pionierwald (XQX)</b>   | 12.115,00                | 17         | 205.955,00 |
| 2           | <b>Grünland (GIA)</b>  | 43.637,00                | 10         | 436.370,00 |
| 3           | <b>Intensivgrünland (GIA)<br/>Wiederherstellung - Planwertansatz</b> | 24,00                    | 9          | 216,00     |
| 4           | <b>Ruderalflur (URA)</b>   | 8.418,00                 | 14         | 117.852,00 |
| 5           | <b>Intensivacker (AI.)</b>   | 5.469,00                 | 5          | 27.345,00  |
| 6           | <b>Grabeland (AKD)</b>   | 1.573,00                 | 6          | 9.438,00   |
| 7           | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)</b>                                 | 1.760,00                 | 8          | 14.080,00  |

| Flächen-Nr. | Bestand  | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Punkte            |
|-------------|--|--------------------------|------------|-------------------|
| 8           | <b>Vegetationsfreie Fläche (ZOA)<br/>Wiederherstellung - Planwert</b>          | 4,00                     | 5          | 20,00             |
| 9           | <b>Unbefestigter Weg (VWA)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 4 m<sup>2</sup></b> | 812,00                   | 6          | 4.872,00          |
| 10          | <b>Weg, versiegelt (VWC)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 4 m<sup>2</sup></b>   | 166,00                   | 0          | 0,00              |
| 11          | <b>Ortslage (BW. VSB)<br/>Inkl. Wiederherstellung auf 8 m<sup>2</sup></b>      | 5.995,00                 | 0          | 0,00              |
|             | <b>Gesamt</b>  | <b>79.973,00</b>         |            | <b>816.148,00</b> |

Für die Flächenbilanz (SOLL-Zustand) wurde eine Wertigkeit der Fläche von **816.148,00** Punkten nach der Realisierung des Bauvorhabens ermittelt.

Für die Umsetzung der Variante 3 im Bohr-Spül-Verfahren ergibt sich ein Kompensationsumfang von

**36 Punkten.**

#### 4.7 Bewertung des naturschutzfachlichen Variantenvergleichs

Im Zusammenhang mit der obigen Eingriffsermittlung wurde aufgezeigt, dass durch die Verlegung im offenen Graben mit den größten naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss.

Der Vergleich zeigt sich für die Varianten im offenen Graben wie folgt

Variante 1 - 17.438 Punkte

Variante 2 - 33.742 Punkte und

Variante 3 - 25.001 Punkte

Dem gegenüber steht die Verlegung der Medien im Bohr-Spül-Verfahren

Variante 1 - 24 Punkte

Variante 2 - 36 Punkte und

Variante 3 - 36 Punkte

Im **Ergebnis der naturschutzfachlichen Prüfung** der zur Diskussion stehenden 3 Varianten des Vorhabenträgers ist unter Wahrung des Vermeidungsgrundsatzes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG auf eine **Verlegung im offenen Graben zu verzichten** und stattdessen zur Verlegung der notwendigen Medien das Bohr-Spül-Verfahren anzuwenden.

Sollte die Kostenermittlung für das Bohr-Spül-Verfahren ergeben, dass diese nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand durchführbar ist, so kann im Ausnahmefall eine Verlegung im offenen Graben durchgeführt werden. Dieses ist jedoch nur nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Des Weiteren sind für diesen Fall die notwendigen Kompensationsmaßnahmen vorzuhalten und nachzuweisen.

#### 4.8 Vorzugsvariante

Wie o.g. wird im vorliegenden Planfall von einer Verlegung im Bohr-Spül-Verfahren ausgegangen. Wie in der Eingriffsermittlung aufgezeigt, lassen sich alle 3 Varianten mit einem sehr geringen Beeinträchtigungsumfang umsetzen. Es sind somit alle drei Varianten im Bohr-Spül-Verfahren durchführbar und als naturschutzverträglich einzustufen.

Im Zusammenhang mit der Maßnahmendurchführung ist eine **ökologische Bauüberwachung** durchzuführen, welche bei der Auswahl der Bohrgrubenstandorte und möglichen temp. Zufahrten die naturschutzfachliche Einhaltung der Meidungs- und Minderungsgrundsätze überwacht.

### 5. Darstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen

#### 5.1 Maßnahmen zur Minderung umwelterheblicher Einflüsse

Der Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung bezieht sich auf die Unterlassung einzelner, von ihm ausgehender Beeinträchtigungen, d. h. auf die Minderung der Beeinträchtigungsintensität. Das betrifft vor allem die Modifizierung der geplanten Maßnahmen z. B. durch räumliche und/oder zeitliche Verschiebung, die Verkleinerung geplanter Einzelmaßnahmen, den Einsatz alternativer Maschinen und Ausrüstungen, Werkstoffe, Technologien etc.

Ausgehend von den dargestellten Eingriffswirkungen sind im vorliegenden Fall vor allem Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffswirkung während der Bauphase erforderlich.

Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffswirkung:

##### Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

- ⇒ Im Bereich des Baufeldes ist eventuell abzutragender (Ober)-Boden getrennt aufzunehmen, zu lagern und bei Bedarf wieder einer Nutzung zuzuführen.
- ⇒ Beschränkung des Befahrens bzw. des Technikeinsatzes während der Bauphase auf den eigentlichen Baubereich
- ⇒ Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen während der Bauphase; Verwendung abbaubaren Hydrauliköls, Verwendung von Matten und Auffangen des zementhaltigen Wassers beim Betonieren
- ⇒ Minimierung der Gefahr der Bodenerosion durch umgehende Grünlandansaat auf entstandenen Rohbodenstandorten
- ⇒ Weitestgehende Nutzung vorhandener Wegestrukturen während der Bauphase, vor allem während des Transportes von Geräten
- ⇒ Baustelleneinrichtung ist auf befestigten Flächen herzustellen (bei Notwendigkeit)

##### Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

- ⇒ Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/ Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen während der Bauphase; Verwendung abbaubaren Hydrauliköls, Verwendung von Matten und Auffangen des zementhaltigen Wassers beim Betonieren
- ⇒ Minimierung der Gefahr der Bodenerosion durch umgehende Grünlandansaat auf entstandenen Rohbodenstandorten nach Beendigung der Bauarbeiten

##### Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“

- ⇒ Einhaltung der zulässigen Emissionen gemäß TA Lärm während der Bauarbeiten
- ⇒ Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen v. 19.08.1990 sind einzuhalten (die Lärmimmissionsrichtwerte gelten entsprechend Gebietseinstufung; die Nachtzeit gilt von 20 bis 7 Uhr).
- ⇒ Einsatz geräuscharmer Baumaschinen entsprechend der gültigen Baumaschinenlärm-Verordnung

(15. BlmSchV)

Weitere spezielle Minderungsmaßnahmen sind nicht sinnvoll, da die geplante Maßnahme ohnehin nicht über das übliche Maß an Bauarbeiten hinausgeht.

*Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“*

- ⇒ Schutz der Einzelbäume/Sträucher im Baufeld unter Beachtung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" während der Bauphase
- ⇒ Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung

*Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“*

- ⇒ Minimierung der Flächen für die Baustelleneinrichtung.
- ⇒ Entstehende Beschädigungen/Beeinträchtigungen an vorhandenen Wegen sind unverzüglich zu beseitigen.
- ⇒ Ordnungsgemäßes Abstellen von Ausrüstungen und Materialien.
- ⇒ Vollständiger Rückbau der Baustelleneinrichtung.
- ⇒ Rückbau und die Begrünung/Mulchansaat der Manipulationsflächen erfolgen nach Beendigung der Bautätigkeit.

## 5.2 Ausgleich und Ersatz umwelterheblicher Auswirkungen (Ausgleichsmaßnahmen)

Gemäß § 15 BNatSchG i.V. mit § 7 NatSchG LSA ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgleichsmaßnahmen dienen zur Kompensation ausgleichbarer Beeinträchtigungen. Dies betrifft v.a. Veränderungen der Bodendecke, z.B. im Bereich von Baustelleneinrichtungen, Stellplätzen, Lagerflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen, temporäre Zuwegungen etc., die nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten rückgebaut werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund des geringen Beeinträchtigungsumfangs die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausreichend ist.

Dabei erfolgt eine Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstrukturen und Nutzungen, so dass die natürlichen Bodenfunktionen nachhaltig erhalten bleiben. Zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft werden vor allem folgende Maßnahmen durchgeführt:

*Ausgleichsmaßnahme A 1 - Wiederherstellung des Ausgangszustandes*

*Zielstellung:*

Kompensation zum Schutzgut Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild durch Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetation nach Rückbau von Baustelleneinrichtungen mit

- Auflockerung des (eventuell) verdichteten Bodens
- Wiederdeckung von Mutterboden (wo erforderlich)
- Herstellung des Feinplanums
- Begrünung der Bohrgruben mittels RSM 7.1.2, 20 g/m<sup>2</sup>
- Bei Acker ist die Wiederherstellung der Ackerflächen vorzunehmen

### 5.3 Zusätzliche Schutzmaßnahmen

Zusätzliche Schutzmaßnahmen dienen vor allem zur Minimierung bzw. zum Ausschluss möglicherer Konfliktbereiche und Eingriffswirkungen sowie zur Verhinderung (noch vorhandener) bleibender Beeinträchtigungen durch deren Unterlassung sowie durch Verhaltensregeln während der Bauphase.

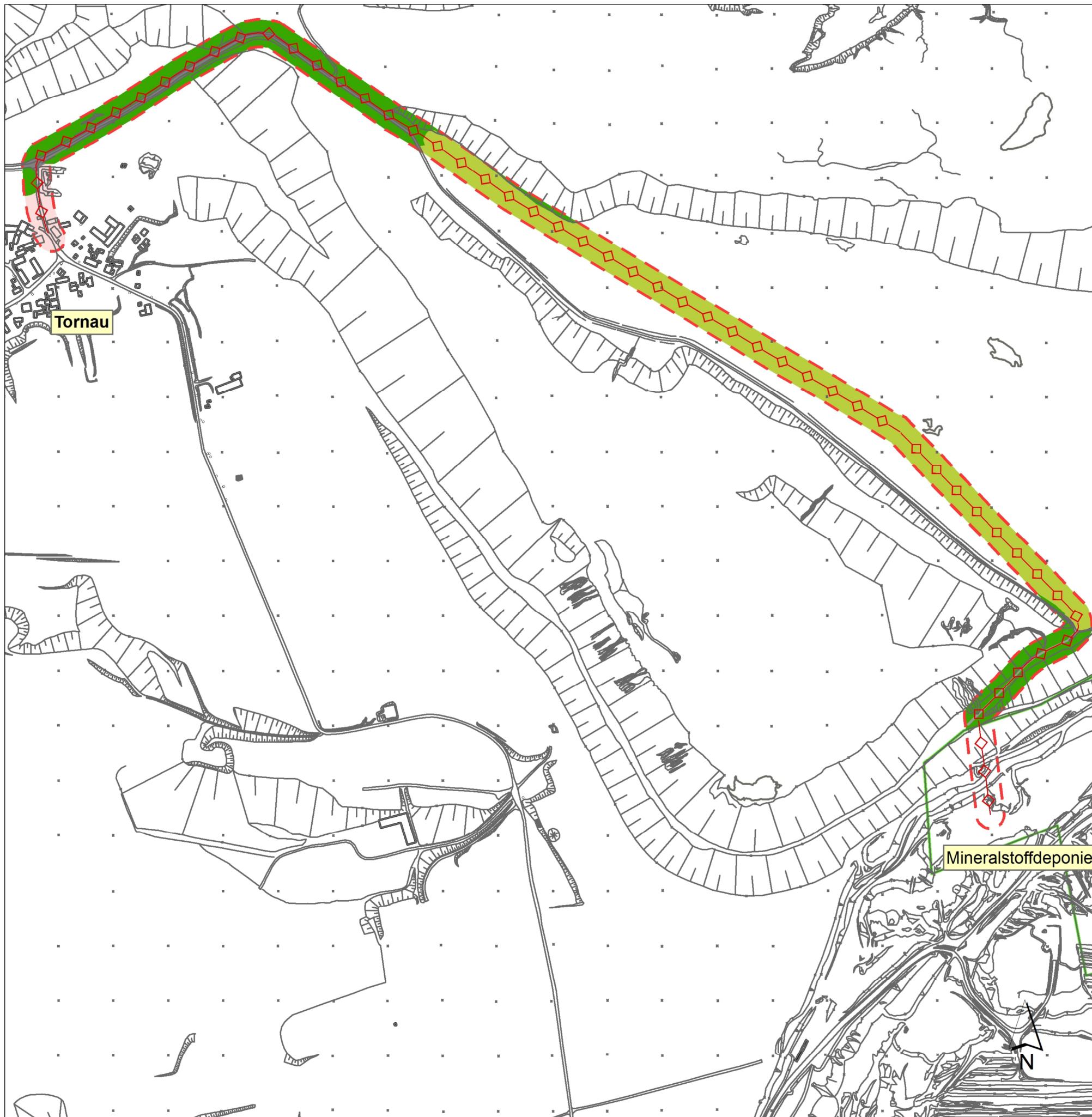
Im Rahmen der Bauarbeiten ist der Schutz von Bäumen und sonstigen Gehölzen im Baubereich gemäß DIN 18 920 zu beachten. (Schutzmaßnahme S 1). Es erfolgt eine Darstellung der im Baubereich zu schützenden Großbäume, sollten sich Veränderung in der technischen Planung ergeben so sind ggf. weitere, als die dargestellten Bäume mit Schutzmaßnahmen zu versehen.

Eventuelle Schäden an Straßen sowie anderen öffentlichen und/oder privaten Eigentum im Rahmen der Bautätigkeit sind unverzüglich zu beseitigen (Schutzmaßnahme S 2).

### 6. Schlussbemerkung

Der durchgeführte Variantenvergleich hat aufgezeigt, dass die Maßnahmen unter Wahrung des Vermeidungsgrundsatzes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG im Bohr-Spül-Verfahren durchzuführen sind, um Eingriffe in Natur und Landschaft weitestgehend zu vermeiden.

Durch die Anwendung des gewählten Verlegeverfahrens kann unter Beteiligung einer ökologischen Bauüberwachung der Eingriff so abgemindert werden (24 bzw. 36 Punkte), dass keine Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sondern die Beeinträchtigungen durch die Bohrlöscher und Befahrungen im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen wiederhergestellt werden können.



### Legende

- Trassenverlauf
- Untersuchungsgebiet zur Eingriffsbilanz
- Grundlagenplan

### Biotopstrukturen

- Pionierwald (XQX)
- Gehölzstruktur (HEC)
- Intensivgrünland (GIA)
- Ruderalflur (URA)
- Grabeland (AKD)
- Intensivacker (AI.)
- vegetationsfreie Flächen (ZOA)
- Ortslage (BD, VSB)
- unbef. Weg (VWA)
- Weg, versiegelt (VWC)

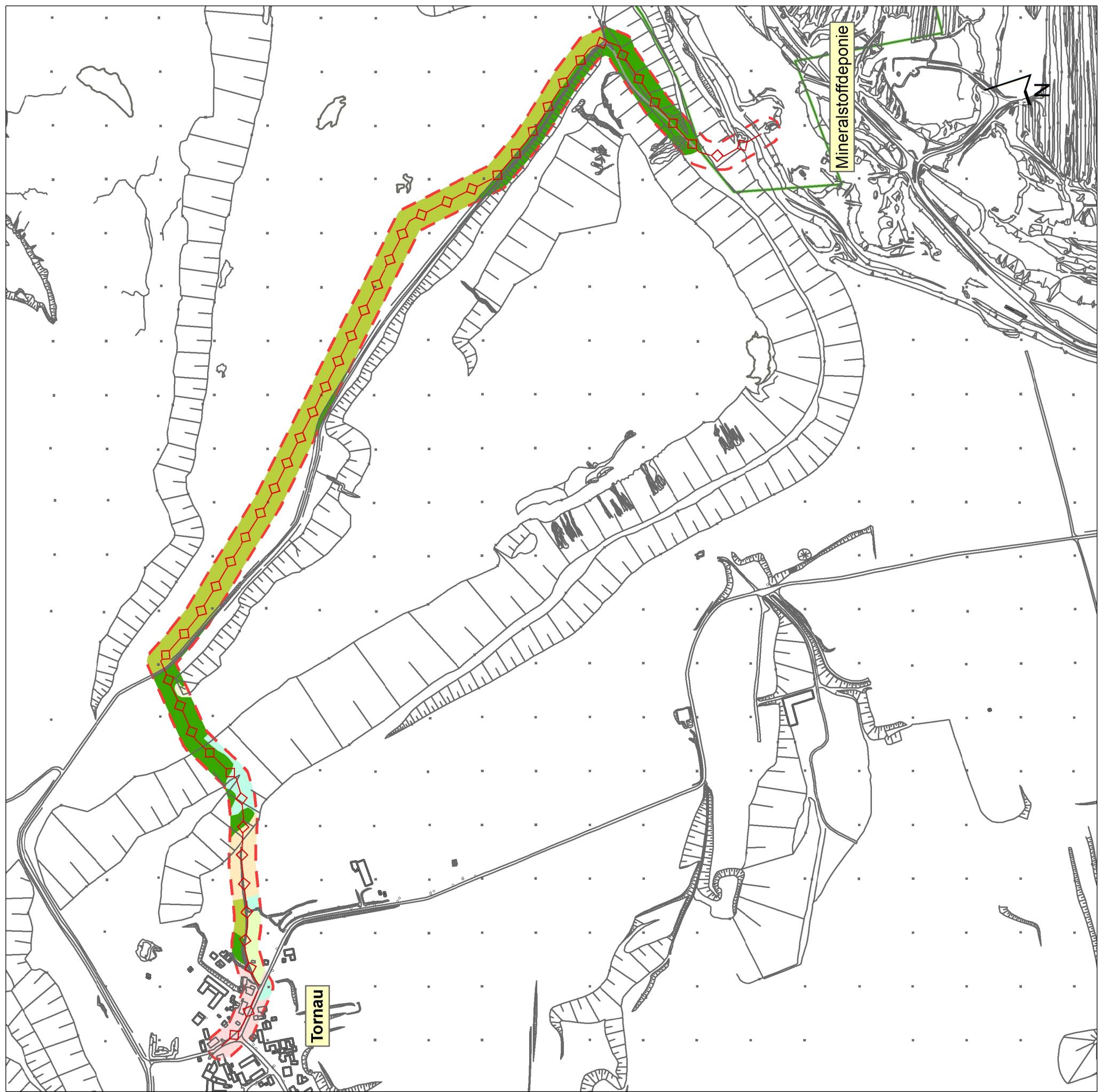
|   |  |
|---|--|
| <b>Regioplan</b><br>Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation<br>Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer, Moritz-Hill-Str. 30, 06667 Weißenfels<br>Tel.: 03443/30 06 34, Fax 03443/30 06 49 |  |
| <b>MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH</b><br><b>Geiseltalstraße 1</b><br><b>06242 Braunsbedra</b>  |  |
| Zeichnungs-Nr.: 1   | Errichtung und zum Betrieb einer Mineralstoffdeponie<br>am Standort des ehem. Tgb. Profen-Nord |
| Maßstab: 1: 6.000   | Eingriffskonzept - Versorgungstrassen  |
| Bearbeiter:<br>Dipl.-Ing. (FH) F. Meyer   |  |
| Datum: 18.05.2015   | Biotopkartierung<br>(Variante 1)   |
| geändert:   |  |

## Legende

- Trassenverlauf
- Untersuchungsgebiet zur Eingriffsbilanz
- Grundlagenplan

## Biotopstrukturen

- Pionierwald (XQX)
- Gehölzstruktur (HEC)
- Intensivgrünland (GIA)
- Ruderalflur (URA)
- Grabeland (AKD)
- Intensivacker (AI.)
- vegetationsfreie Flächen (ZOA)
- Ortslage (BD, VSB)
- unbef. Weg (VWA)
- Weg, versiegelt (VWC)

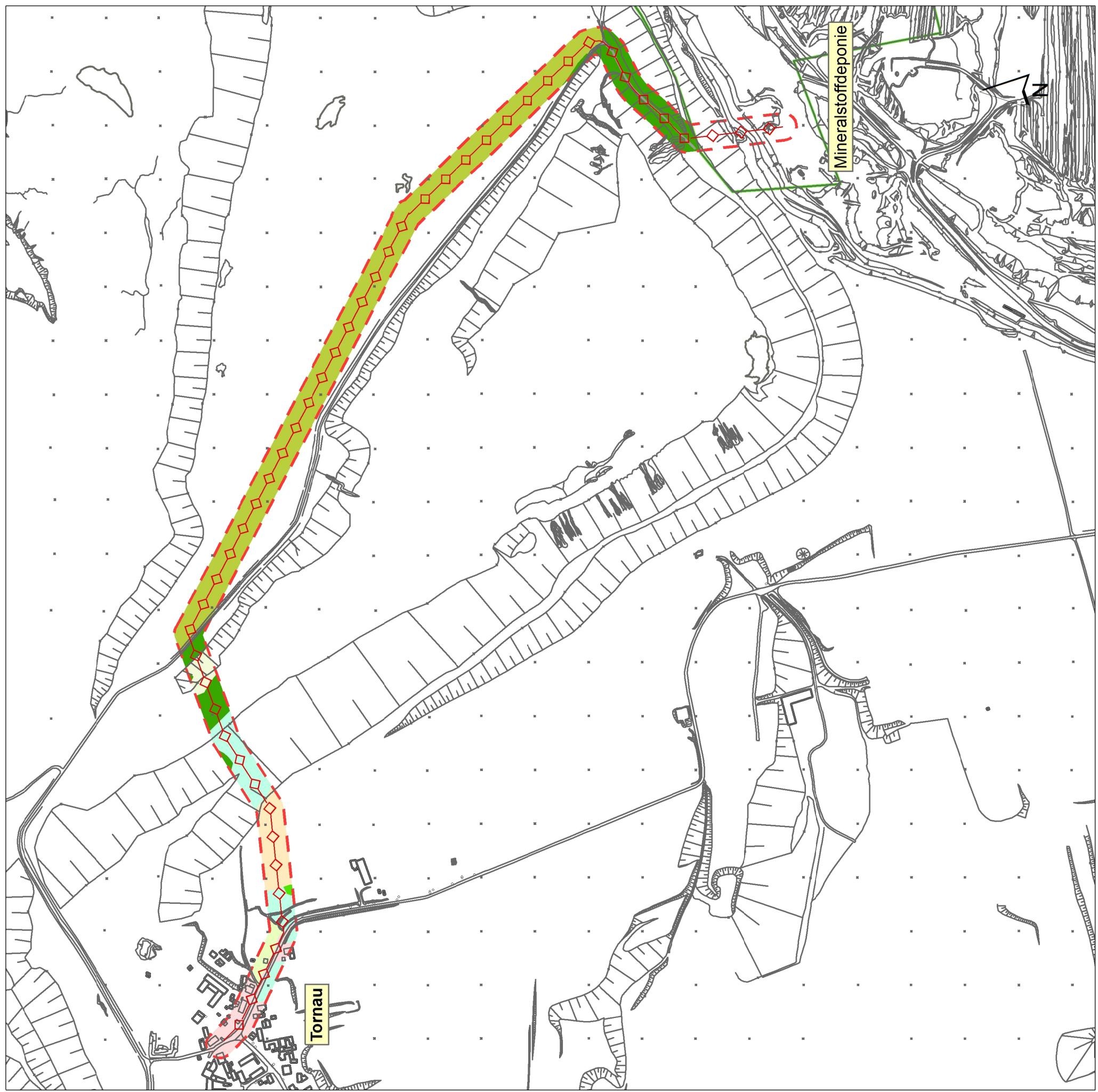


| Regioplan   |  |
|---|--|
| Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Geoinformation |  |
| Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer   | Tgb. Profen-Nord                                     |
| Tel.: 03443/30 06 34, Fax 03443/30 06 49                                  | Eingriffskonzept - Versorgungsstrassen               |
| <b>MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH</b>                    |  |
| Geiseltalstraße 1   |  |
| 06242 Braunsbedra   |  |
| Zeichnungs-Nr.: 2   | Errichtung und zum Betrieb einer Mineralstoffdeponie |
| Maßstab: 1: 6.000   | am Standort des ehem. Tgb. Profen-Nord               |
| Bearbeiter:   | Eingriffskonzept - Versorgungsstrassen               |
| Dipl.-Ing. (FH) F. Meyer  |  |
| Datum: 18.05.2015   | Biotopkartierung                                     |
|   | (Variante 2)   |
|   | geändert:  |

## Legende

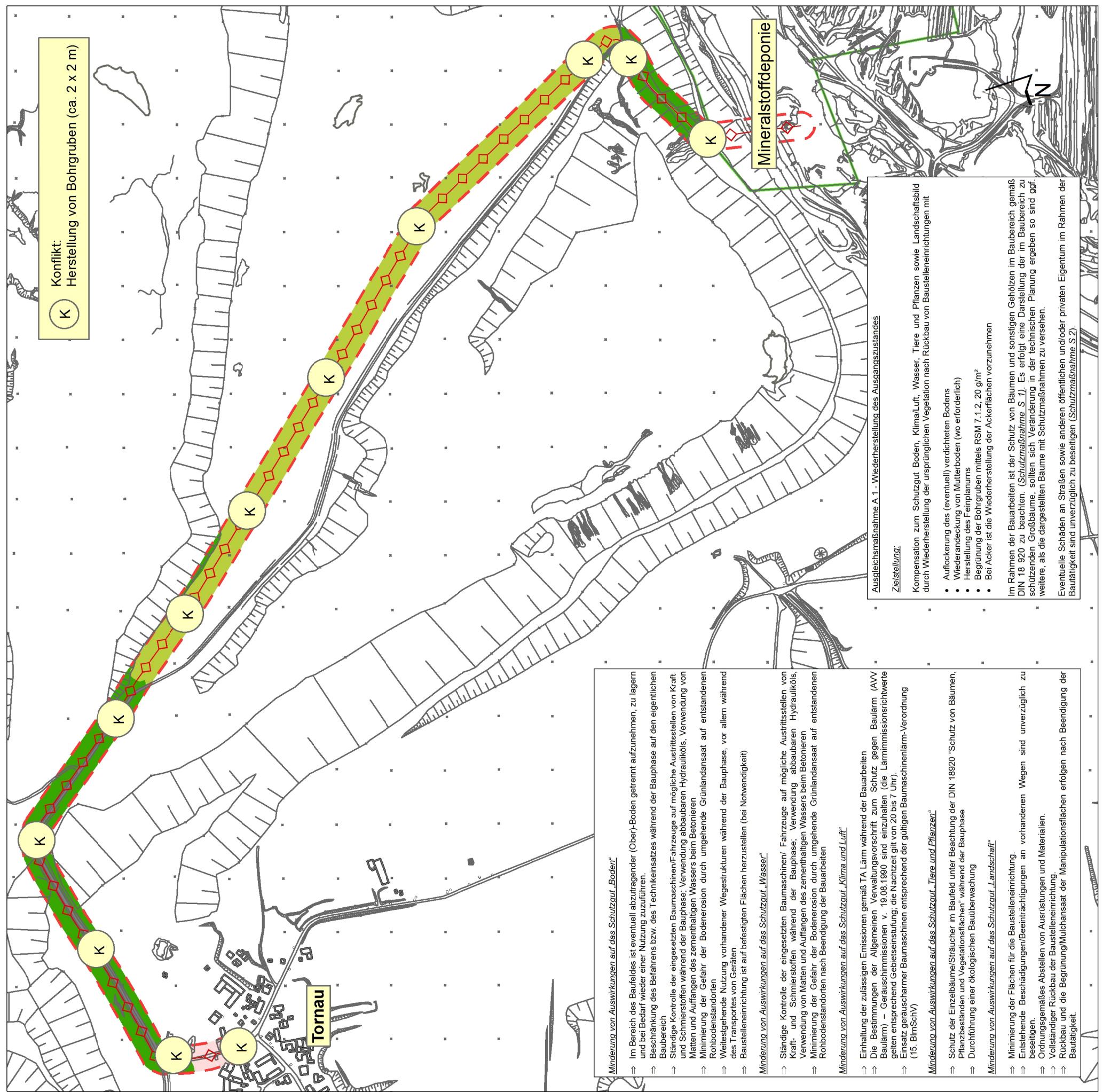
|                         |   |
|-------------------------|---|
|                         | Trassenverlauf                          |
|                         | Untersuchungsgebiet zur Eingriffsbilanz |
|                         | Grundlagenplan                          |
| <b>Biotopstrukturen</b> |   |
|                         | Pionierwald (XQX)                       |
|                         | Gehölzstruktur (HEC)                    |
|                         | Intensivgrünland (GIA)                  |
|                         | Ruderalflur (URA)                       |
|                         | Grabeland (AKD)                         |
|                         | Intensivacker (AI.)                     |
|                         | vegetationsfreie Flächen (ZOA)          |
|                         | Ortslage (BD, VSB)                      |
|                         | unbef. Weg (VWA)                        |
|                         | Weg, versiegelt (VWC)                   |

|   |  |
|---|--|
| <b>Regioplan</b>  |  |
| Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation |  |
| Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer, Moritz-Hill-Str. 30, 06667 Weißenfels      |  |
| Tel.: 03443/30 06 34, Fax 03443/30 06 49                                |  |
| <b>MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH</b>                  |  |
| Geiseltalstraße 1   |  |
| 06242 Braunsbedra   |  |
| Zeichnungs-Nr.: 3   | Errichtung und zum Betrieb einer Mineralstoffdeponie |
| Maßstab: 1: 6.000   | am Standort des ehem. Tgb. Profen-Nord               |
| Bearbeiter:   | Eingriffskonzept - Versorgungsstrassen               |
| Datum: 18.05.2015   |  |
| geändert:   |  |
|   | Biotopkartierung                                     |
|   | (Variante 3)   |

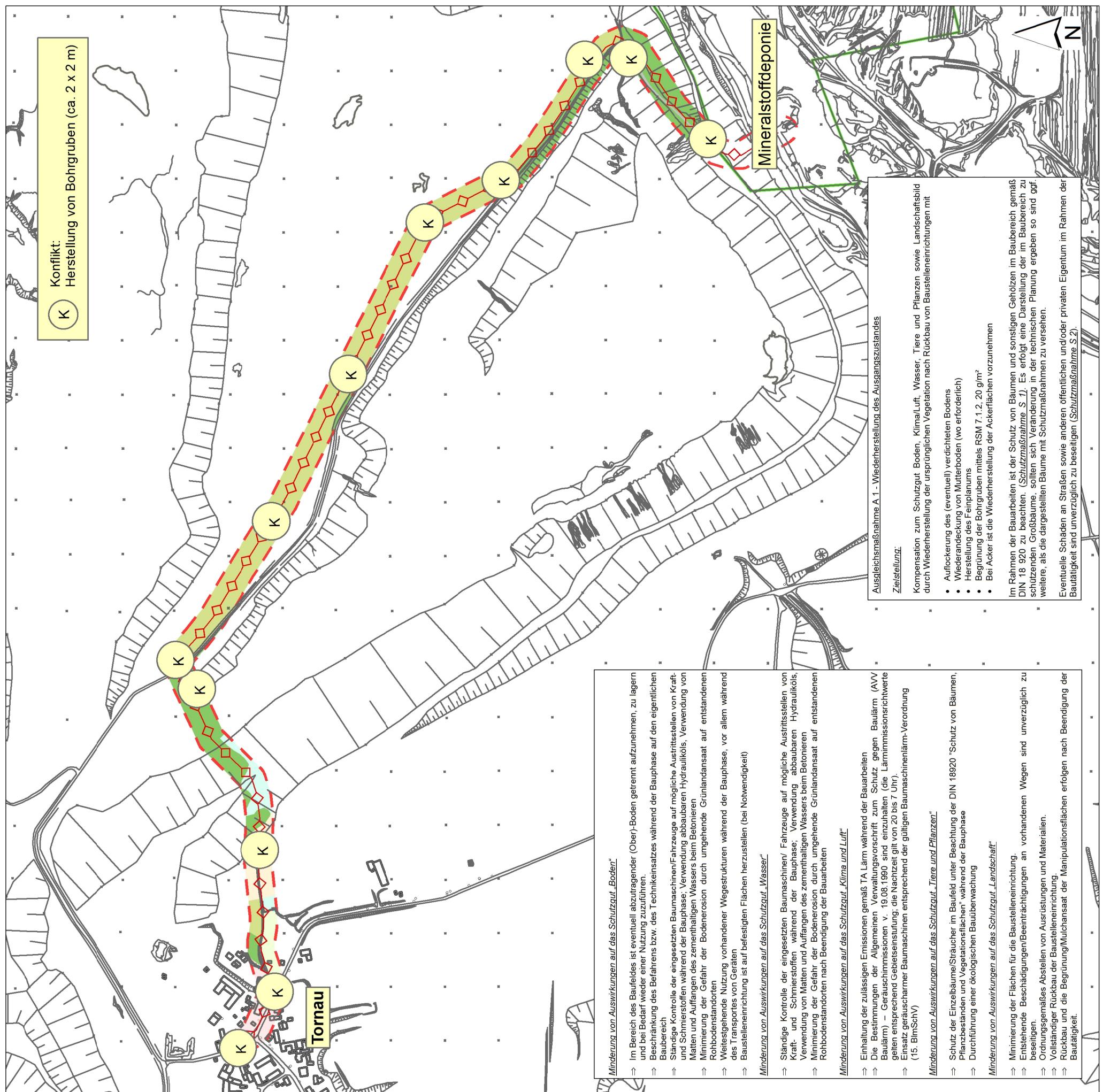
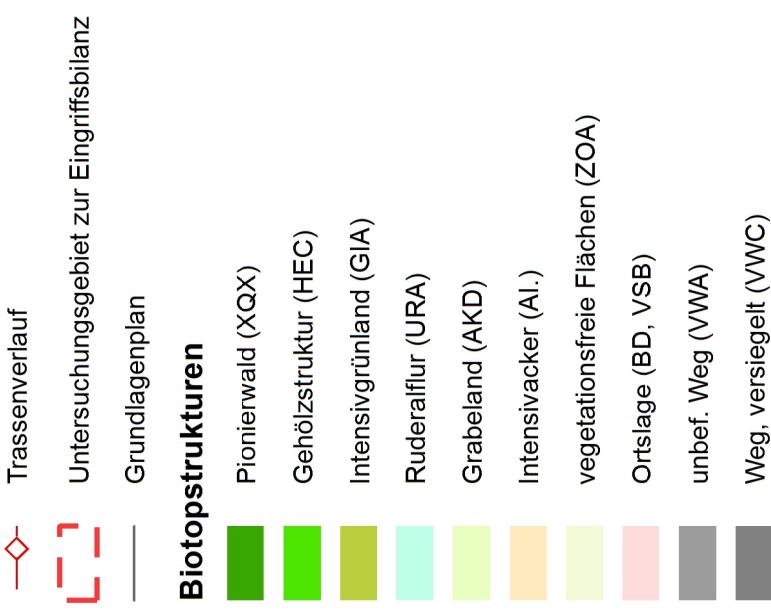


## Legende

|   |             |
|---|-------------|
| Trassenverlauf                          | —           |
| Untersuchungsgebiet zur Eingriffsbilanz | —           |
| Grundlagenplan                          | —           |
| <b>Biotoptypen</b>                      |             |
| Pionierwald (XQX)                       | dark green  |
| Gehölzstruktur (HEC)                    | green       |
| Intensivgrünland (GIA)                  | light green |
| Ruderalflur (URA)                       | light blue  |
| Grabeland (AKD)                         | orange      |
| Intensivacker (AI.)                     | yellow      |
| vegetationsfreie Flächen (ZOA)          | pink        |
| Ortslage (BD, VSB)                      | grey        |
| unbef. Weg (VWA)                        | light grey  |
| Weg, versiegelt (VWC)                   | dark grey   |

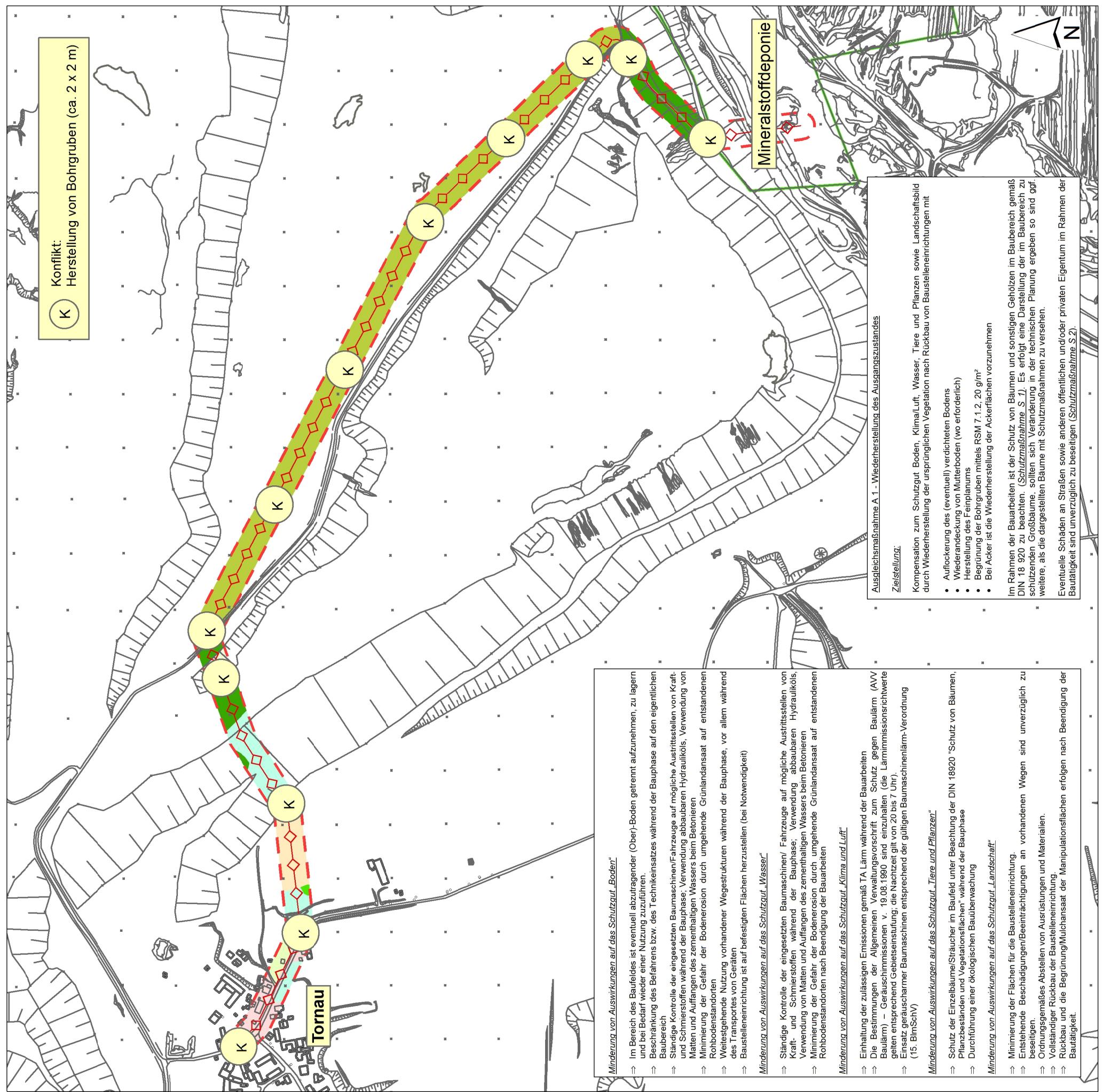


## Legende



## Legende

|   |  |
|---|--|
| Trassenverlauf                          |  |
| Untersuchungsgebiet zur Eingriffsbilanz |  |
| Grundlagenplan                          |  |
| <b>Biotoopstrukturen</b>                |  |
| Pionierwald (XQX)                       |  |
| Gehölzstruktur (HEC)                    |  |
| Intensivgrünland (GIA)                  |  |
| Ruderalflur (URA)                       |  |
| Grabeland (AKD)                         |  |
| Intensivacker (AI.)                     |  |
| vegetationsfreie Flächen (ZOA)          |  |
| Ortslage (BD, VSB)                      |  |
| unbef. Weg (VWA)                        |  |
| Weg, versiegelt (VWC)                   |  |





Errichtung und Betrieb einer  
**Mineralstoffdeponie** am Standort des  
**ehemaligen Tagebau Profen Nord**

Teil Versorgungstrasse  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
**Anlage 1**

|                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| <b>Burgenlandkreis<br/>Umweltamt</b> |                    |
| Az.:                                 | 70.1.4-DEP-03      |
| 05.07.2016                           |                    |
| Datum:                               | Sachbearbeiter/-in |

**Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie am Standort des ehemaligen Tagebaus Profen Nord**

**Teil Versorgungstrasse**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Anlage 1**

**Auftraggeber:**

MUEG  
Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgungs GmbH  
Geiseltalstraße 1  
06242 Braunsbedra

**Auftragnehmer:**

Regioplan  
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation  
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer  
Moritz-Hill-Str. 30  
06667 Weißenfels

  
**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Weißenfels, 26.05.2015

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |   |    |
|----------|---|----|
| 0.       | Vorwort .....   | 3  |
| 1.       | Aufgabenstellung.....   | 3  |
| 2.       | Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren .....           | 4  |
| 3.       | Schutzwert Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....                 | 5  |
| 3.1.     | Erfassung und Bewertung Biototypen, Vegetation und Flora.....             | 5  |
| 3.1.1.   | Potenzielle natürliche Vegetation .....                                   | 5  |
| 3.1.2.   | Reale Vegetation und Biototypen .....                                     | 5  |
| 3.1.2.1. | Allgemeine Darstellung des Untersuchungsgebietes.....                     | 5  |
| 3.1.2.2. | Biotope und Vegetation .....  | 6  |
| 3.1.3.   | Gesamtbewertung Biototypen, Vegetation und Flora.....                     | 7  |
| 3.2.     | Erfassung und Bewertung Fauna.....  | 7  |
| 3.2.1.   | Grundsätze zur Erfassung und Bewertung .....                              | 7  |
| 4.       | Konfliktanalyse einschl. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf ..... |    |
|          | Ausnahmezulassung .....   | 35 |
| 4.1      | Artengruppenbezogene Konfliktanalyse.....                                 | 35 |
| 4.1.1    | Vorbemerkung.....   | 35 |
| 4.1.2    | Bodenbrüter.....  | 36 |
| 4.1.3    | Gehölzbrüter.....   | 37 |
| 4.1.4    | Lurche und Kriechtiere .....  | 38 |
| 4.1.5    | Laufkäfer .....   | 39 |
| 4.2      | Artenbezogene Konfliktanalyse.....  | 40 |
| 4.3      | Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....     | 40 |
| 5.       | Zusammenfassung .....   | 41 |
| 6.       | Verzeichnis der artengruppenspezifische Maßnahmen .....                   | 42 |

## 0. Vorwort

Seitens der Mitteldeutschen Umwelt- und Entsorgungs GmbH (MUEG, Vorhabensträger) ist im Bereich des ehemaligen Tagebaus Profen Nord die Errichtung einer Mineralstoffdeponie vorgesehen. Das Verfahren zu Planfeststellung dazu wurde eröffnet.

In Verbindung mit der notwendigen Zuführung von Medien (Elektroenergie, Wasser, Telefon) sind entsprechende Versorgungstrassen herzustellen.

Durch den Vorhabensträger wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, die artenschutzrechtlichen Belange für die geplante Trasse auf der Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu bewerten.

## 1. Aufgabenstellung

In Verbindung mit der genannten Herstellung der Versorgungstrassen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) für den Trassenkorridor auf der Grundlage einer Potenzialanalyse vorzulegen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Arbeiten zum Verlegen der Trasse wird ein Trassenkorridor mit einer Gesamtbreite von 20 m in Analogie zur Eingriffsbewertung festgelegt.

Ergänzend zu den im Rahmen der Potenzialanalyse vorzunehmenden Bewertungen der im Trassenkorridor vorhandenen Habitatstrukturen für bewertungsrelevante Arten (s.u.) werden noch Arterfassungen herangezogen, die in den letzten Jahren im Untersuchungsgebiet (bzw.. direkt daran angrenzend) vorgenommen wurden. Das sind:

- a) Bestandserfassung zum Tagebauaufschluss Abbaufeld Domsen (RANA, 2010 bis 2014) zur Brutvogelfauna, Lurchen und Kriechtieren sowie Fledermausfauna
- b) Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb Mineralstoffdeponie Tgb. Profen Nord (REGIOPLAN, 2014) zur Brutvogelfauna, Lurchen und Kriechtieren und Biotope
- c) Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb von 9 WEA Innenkippe Profen (REGIOPLAN, 2013/14) zur Brutvogelfauna sowie Rastvögel und Überwinterer sowie Biotope
- d) Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb von 9 WEA Innenkippe Profen (HOCHFREQUENT, 2014) zur Fledermausfauna
- e) Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb Mineralstoffdeponie Tgb. Profen Nord (BIOCART, 2014) zu Laufkäfern, Libellen, Heuschrecken, Tagfaltern und Widderchen sowie Landschnecken.

Darüber hinaus fließen die im Zuge des Scopingtermins zur Errichtung von 9 WEA auf der Innenkippe Profen eingegangenen, wertgebenden Stellungnahmen sowie die Berichte des LAU zum Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2012 sowie die Ergebnisse der bundesweiten Rotmilankartierung 2012/2013 für den Bereich des Tagebaufeldes Profen (digitale Daten, Vogelschutzwarte Steckby, 2014) mit ein.

Die Auswahl der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu bewertenden relevanten Arten erfolgt gemäß Vorgabe der Liste der zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB, RANA 2008 bzw. [http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten\\_und\\_Biotopschutz/Dateien/Streng-geschuetzte-Arten.pdf](http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten_und_Biotopschutz/Dateien/Streng-geschuetzte-Arten.pdf)).

Die Liste beinhaltet gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten sowie ausgewählte nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gefährdete Arten, wenn diese in die Gefährdungskategorien 0, 1 und 2 gemäß Rote Listen Sachsen-Anhalt eingestuft sind.

Auf der Grundlage der festgestellten Arten erfolgt die Relevanzprüfung sowie die Festlegung eventuell erforderlicher artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Definition ggf. notwendiger vorgezogener Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion für betreffende Arten (CEF-Maßnahmen).

## 2. Darstellung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

Die Verlegung der o.g. Medien Elektroenergie, Wasser und Telekommunikation erfolgt von vorhandenen Anbindepunkten in der Ortslage Tornau (Stadt Lützen).

Die Darstellung der drei unterschiedlichen Trassenwege wurde unter Pkt. 2 zum Eingriffskonzept vorgestellt. Im Ergebnis der Eingriffsprüfung ist die Umsetzung der Maßnahme unter Einsatz des Bohr-Spül-Verfahrens vorgesehen um die Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.

Die mit der Herstellung und der Anlage der Versorgungstrasse zu erwartenden Wirkungen (Auswirkungen) lassen sich unterteilen in:

- baubedingte Auswirkungen
- anlagebedingte Auswirkungen
- betriebsbedingte Auswirkungen.

### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich beschränkte, z.T. reversible Eingriffe, die während der Bauphase eines Vorhabens zum Tragen kommen.

Folgende baubedingte Auswirkungen sind möglich und zu prüfen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Baufelder (z. B. Baustraßen, Lagerplätze). Mögliche Auswirkungen:
  - ⇒ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
  - ⇒ Verletzen/Töten von Tieren durch Baufeldfreimachung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
  - ⇒ Zerschneidung von Habitaten durch Baustelleneinrichtung
- Bautätigkeit. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇒ Entstehung ökologischer Fallen durch offene Gräben und Baugruben
- Lärm Emissionen/Erschütterung/Bodenverdichtung durch den Baubetrieb; Anwesenheit von Personen im Baubereich. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇒ Vergrämung von Wildtieren
  - ⇒ Störung während Fortpflanzungs- Aufzucht, Wanderungs- und Überwinterungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Immission von Staub, Licht und Luftschaadstoffen. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇒ Störung während Fortpflanzungs- Aufzucht, Wanderungs- und Überwinterungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Verlust von Kraft- und Schmierstoffen durch Baumaschinen. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇒ Boden-, Grundwasser- und Oberflächenwasserkontamination

### Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingten Auswirkungen verbleiben dauerhaft und beschreiben die Auswirkung des alleinigen Vorhandenseins des Bauwerks (hier: Versorgungstrasse).

- Flächeninanspruchnahme durch die Versorgungstrasse. Mögliche Auswirkungen:
  - ⇒ Vollständiger, dauerhafter Verlust von Biotopstrukturen, einhergehend mit:
    - Verlust von Lebensräumen

- Verlust von Nahrungsplätzen
  - Verlust von Brut- und Rastplätzen
- ⇒ Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

Die anlagenbedingten Auswirkungen sind in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben vergleichsweise gering, da eine unterirdische Verlegung der Versorgungsleitungen vorgesehen ist. Es ist lediglich eine Freihaltung der Trasse von Baum- und Strauchbewuchs während des Betriebszeitraumes abzusichern.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen entstehen durch das planmäßige Betreiben der Anlage (hier der Versorgungsleitungen) einschließlich möglicher Auswirkungen bei Havarien.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind ausgehend vom Charakter der Versorgungstrasse nicht erkennbar. Auch im Falle eventueller Havarien (Kabel- und Rohrleitungsbruch) sind Gefährdungen im Sinne des Artenschutzes nicht erkennbar.

Schutzgebiete nach BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht tangiert.

### **3. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

#### **3.1. Erfassung und Bewertung Biotoptypen, Vegetation und Flora**

##### **3.1.1. Potenzielle natürliche Vegetation**

Für die Charakterisierung des Zustandes sowie zur Bewertung der Flora (einschließlich der Vegetation und der Biotoptypen) ist zunächst die Betrachtung der potenziellen natürlichen Vegetation von Bedeutung. Unter der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) versteht man diejenige Vegetation, die ohne menschliche Beeinflussung in einem bestimmten Gebiet anzutreffen wäre. Sie würde sich entsprechend den klimatischen, geomorphologischen, geologischen, bodengeologischen und hydrologischen Bedingungen in einem relativen Gleichgewichtszustand halten.

Für den Bereich der Versorgungstrasse lassen sich nach LAU, 2014 folgende Einheiten zur PNV ableiten

- Typ Z 15 - Reicher Sukzessionskomplex auf pleistozänen Kippflächen der Tagebaulandschaften
- B 14 - Bergbau-Gewässer (Flutung geplant).

##### **3.1.2. Reale Vegetation und Biotoptypen**

###### **3.1.2.1. Allgemeine Darstellung des Untersuchungsgebietes**

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist mit Ausnahme der Ortslage Tornau ehemaliges Bergbaugelände des Tagebaus Domsen und besteht aus Kippenflächen, welche z.T. durch natürliche Sukzession mit Wald im Pionierwaldstadium bewachsen sind sowie aus rekultivierten Feld- und Grünlandflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächen weisen somit eine starke anthropogene Überprägung mit unterschiedlich ausgebildetem Relief aus.

Die Pionierwaldflächen stocken zum Großteil auf Rohbodenstandorten. Bestandsbildend sind im Bereich der geplanten Trasse vor allem Zitterpappel und Birke, weiterhin Jungwuchs von Eiche, Robinie, Weißdorn und Weiden sowie Schwarzerlen.

Die Strauchschicht ist kaum ausgebildet, so dass sich eine Bodenschicht aus Gräsern mit Dominanz von Landreitgras ausbilden konnte, z.T. sind auch kleinflächig vegetationsfreie Flächen zu finden.

Die geplante Versorgungstrasse folgt zum Großteil vorhandenen Straßen/Wirtschaftswegen.

### 3.1.2.2. Biotope und Vegetation

Es erfolgten vor Ort-Begehungen (am 07.05. und 11.05.2015) mit einer Begutachtung der vorhandenen Biotopstrukturen, welche als Zeichnungs-Nr. 1 bis 3 dem Eingriffskonzept beigefügt sind.

Die geplanten Trassierungen liegen außerhalb der vorgesehenen Erweiterung des Tagebaus Profen und kann wie folgt beschrieben werden:

Der Betrachtungsraum erstreckt sich weitestgehend östlich der Ortslage Tornau, Burgenlandkreis innerhalb des ehemaligen Tagebaus Domsen.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht vorhanden.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird neben den eigentlichen Trassenverläufen ein Puffer von beidseitig 20 m in die Betrachtung mit einbezogen, um mögliche bauzeitliche Wirkungen über den direkten Trassenverlauf hinaus in die Eingriffsermittlung einbinden zu können.

Seitens des Vorhabenträgers stehen insgesamt 3 verschiedene Trassenverläufe zur Diskussion, die abschließende Verlegeart ist hierbei jedoch offen, so dass für jede Variante die Verlegung im offenen Graben und die Verlegung im Bohr-Spül-Verfahren geprüft wird.

#### Variante 1

Vor der Übergabestelle der Medien in der Ortslage Tornau verläuft die Variante 1 außerhalb der Ortslage parallel zwischen einem vorhandenen betonierten Weg und einem ebenfalls versiegelten Graben in Richtung Norden. Dieser Bereich ist weitestgehend mit Gehölzstrukturen bestanden. Die Trasse folgt dem Wegeverlauf, der zuerst nach Nordosten führt, danach nach Südosten abknickt. Nach ca. 250 m verlässt die Trasse den Wald und verläuft ca. 1.200 m über ein intensiv bewirtschaftetes Grünland. Danach wird sie über ca. 200 m im Bereich eines unbefestigten Weges weitergeführt. Abschließend erfolgt dann der Anschluss durch die Böschung zum Deponiestandort.

#### Variante 2

Hierbei folgt die Trasse dem vorhandenen Straßenrandbereich in Tornau in südöstliche Richtung. Am Ortsausgang verlässt die Trasse den Straßenbereich und biegt in nordöstliche Richtung ab und folgt hier einem kleinen Wiesenweg bis an die anschließende Ackerfläche. Nach der Querung der Ackerfläche verläuft die Medientrasse weiter in östliche Richtung. Hierbei wird die Böschung des ehem. Tagebaus Domsen sowie die daran anschließende Talung mit den darauf befindlichen Pionierwäldern, Ruderalfuren und vegetationsfreien Flächen auf einer Länge von ca. 260 m gequert.

Die Trasse verläuft im Anschluss daran für ca. 900 m auf der vorhandenen intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche weiter in südöstliche Richtung. Daraufhin führt sie in südliche Richtung und verläuft dann im Bereich des unbefestigten Weges bis an die Böschung zum ehem. Tagebau Profen.

#### Variante 3

Vom Übergabepunkt der Medien in Tornau verläuft die Trasse der Straße folgend in südöstliche Richtung (ca. 190 m). Im Anschluss daran knickt die Trasse in östliche Richtung ab und quert hierbei eine Ruderalfur sowie die anschließende Ackerflur.

Östlich an die Ackerflur schließt sich der ehemalige Tagebau Domsen an. Die hier zu querenden Böschungs- und Talbereiche von ca. 270 m Länge sind durch Ruderalfuren sowie Pionierwälder und vegetationslose Flächen bestanden.

Im Anschluss verläuft die Trasse auf ca. 1.100 m auf den intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen in südliche Richtung. Daran anschließend verläuft die Trasse auf einem unbefestigten Weg in südwestliche Richtung bis zur Böschung des ehem. Tagebaus Profen.

Bei den durchgeführten vor Ort-Begehungen konnten im geplanten Trassenbereich keine Orchideen (Blüten, Triebe) festgestellt werden, ebenso keine weiteren geschützten Pflanzenarten.

Auf Grund der Trassenbegehung sowie der für Teilbereiche aus anderen Planungen vorliegenden Erfassungen (siehe Pkt. 1.) lassen sich nachstehende Aussagen für den o.g. Trassenkorridor von 20 m treffen:

Tabelle 1: Darstellung der Biotopstrukturen gem. Eingriffskonzept

| Lfd.-Nr. | Kurz-bez. | Benennung Biototyp                       | gesetzlich geschützter Biotop | Bewer-tungs-modell LSA | RL Biotop-typen LSA |
|----------|-----------|--|-------------------------------|------------------------|---------------------|
| 1.       | XQX       | Mischbestand überwiegend heimische Arten | -                             | 17                     | -                   |
| 2.       | HEC       | Baumbestand heimischer Arten             | -                             | 20                     | 3                   |
| 2.       | GIA       | Intensivgrünland                         | -                             | 10                     | -                   |
| 4.       | URA       | Ruderalfur ausdauernder Arten            | -                             | 14                     | -                   |
| 5.       | AKD       | Grabeland                                | -                             | 6                      | -                   |
| 6.       | AI.       | Intensivacker                            | -                             | 5                      | -                   |
| 7.       | ZOA       | offene Sandflächen                       | -                             | 8                      | 3                   |
| 8.       | VWB       | unbefestigter Weg                        | -                             | 3                      | -                   |
| 9.       | VWC       | Weg, versiegelt                          | -                             | 0                      | -                   |
| 10.      | BD./VSA   | Ortslage                                 | -                             | 0                      | -                   |

### 3.1.3. Gesamtbewertung Biototypen, Vegetation und Flora

Bei der Realisierung der geplanten Versorgungstrassen ist nicht auszuschließen, dass es zu einer Beeinträchtigung von Biotopstrukturen kommt. Auf Grund des derzeitigen Planungsstandes der Trasse sind hier Aussagen zur quantitativen Beeinträchtigung nicht abschließend möglich, so dass ein sog. "worst-case" Szenario anzusetzen ist (s.o.). Die entsprechenden Biototypen im Bereich der geplanten Trassierung werden auf der Grundlage des Luftbildes (siehe Anlage 2) dargestellt.

Unter der Maßgabe, dass die geplante Trassierung der Versorgungsleitungen unmittelbar entlang bzw. parallel der vorhandenen Wege bzw. auf Wirtschaftsgrünland erfolgt, sind keine gesetzlich geschützten Biototypen sowie geschützte Pflanzen durch das geplante Vorhaben betroffen.

Im Zusammenhang mit der Eingriffsbilanzierung wurde ermittelt, dass zur Minderung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt eine Verlegung der Medien im Bohr-Spül-Verfahren unter einer ökologischen Bauabstreuung durchgeführt wird (s.u.). Dadurch wird abgesichert, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt durch eine Wahl geeigneter Bohrgrubenstandorte auf ein Minimum reduziert wird.

## 3.2. Erfassung und Bewertung Fauna

### 3.2.1. Grundsätze zur Erfassung und Bewertung

Grundlage für die artenschutzfachliche Bewertung bilden die unter Pkt. 1 aufgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen sowie die Liste des Landesverwaltungsamtes (ArtSchRFachB, RANA 2008 bzw. [http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten\\_und\\_Biotopschutz/Dateien/Streng-geschuetzte-Arten.pdf](http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten_und_Biotopschutz/Dateien/Streng-geschuetzte-Arten.pdf), siehe Pkt. 1.).

Darüber hinaus fließen neben der potenziellen Bewertung der Lebensräume der geplanten Trasse die im Rahmen weiterer Untersuchungen in den angrenzenden Bereichen des Tagebaus Profen festgestellten Arten mit ein (siehe auch Pkt.1).

Aus den benannten Quellen lassen sich Aussagen zu nachstehenden für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bewertungsrelevanten Artengruppen gemäß vorstehend genannter Liste ableiten:

- Säugetiere, vorrangig Ordnung Fledermäuse (*Chiroptera*)
- Vögel (*Aves*)
- Lurche (*Amphibia*)
- Kriechtiere (*Reptilia*)
- Libellen (*Odonata*)
- Tagfalter und Widderchen (*Lepidoptera*)
- Laufkäfer (*Coeloptera* und *Carabidae*)
- Landschnecken (*Gastropoda*).

Die genannten Artengruppen können in besonderem Maße für Planungen (auch in Bergbaufolgeland-schaften) als indikatorisch geeignete Artengruppen hinsichtlich der Bewertung der Fauna bezeichnet werden.

Ausgehend von den gemäß vorstehend genannter Liste ArtSchRFachB zu betrachtenden Arten werden in Auswertung der verfügbaren Literatur sowie der in der Tagebauregion Profen in den vergangenen 5 Jahren im angrenzenden Umfeld der geplanten Tasse durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen (siehe Pkt. 1.) die Ergebnisse der Konfliktanalyse in nachstehender Tabelle dargestellt.

Ausgehend von der durchgeführten vor Ort-Begehung ist hinsichtlich der Eignung des o.g. Trassenbereiches von 20 m für bewertungsrelevante Tierarten folgendes festzustellen:

- Die vorhandenen Bäume sind im vergleichsweise jungen Bestandsalter (ca. 40-50 Jahre) mit Stammdurchmessern von max. 30-40 cm. Höhlenbäume, Bäume mit Rindenabplatzungen oder mit hohlem Stamm (incl. Mulmbildung) wurden daher nicht festgestellt, d.h. Höhlenbrüter sowie Wochenstuben/Winterquartiere von "Waldfledermäusen" können weitestgehend ausgeschlossen werden, ebenso das Vorkommen streng geschützter xylobionter Käfer.
- An den Bäumen im geplanten Trassenbereich wurden keine Horste, Krähen- und Elsternester festgestellt.
- Im Trassenbereich sind nur lückig in geringem Umfang Sträucher (vorrangig Weißdorn) vorhanden, d.h. das Brutplatzangebot für Strauchbrüter ist stark begrenzt. Zudem ist der am Randstreifen des Wirtschaftsweges vorhandene Gehölzbewuchs nordexponiert, d.h. für wärmeliebende Arten wie den Neuntöter nicht geeignet.
- Das Wirtschaftsgrünland wird mit Gülle gedüngt (d.h. auch während der Brutzeit der Vögel), d.h. die Fläche ist für Wiesenbrüter nicht geeignet.
- Lediglich im Bereich entlang der o.g. Böschung zum Abbaufeld Profen-Nord sind einige stärker besonnte Weißdorngebüsche vorhanden. Es wurde dort während den o.g. Begehungen lediglich eine Amselbrut festgestellt.
- Ausgehend von den im Bereich des ehemaligen Tabaus Profen-Nord durchgeführten Untersuchungen zur Herpetofauna (sowie den vorstehend weiterhin erwähnten Untersuchungen Dritter) können Vorkommen bewertungsrelevanter Lurch- und Kriechtierarten im geplanten Trassenbereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zu den einzelnen Artengruppen ist hinsichtlich einer Relevanzprüfung weiterhin anzumerken:

Tabelle 2: Arten zur Relevanzprüfung gem. Liste der ArtSchRFachB (2008)

| Klasse                                       | Begründung der Betrachtungsweise für die in Liste ArtSchRFachB aufgeführten Klassen/Ordnungen/Unterordnungen/Familien/Gattungen   |
|--|---|
| Säugetiere                                   | Betrachtung im Rahmen der Relevanzprüfung.<br>Seitens RANA 2014 wurden in den Bereichen der Kippe Bösaу sowie durch HOCHFREQUENT, 2014 im Tagebau Profen Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, d.h. Darstellung der festgestellten Arten incl. potenzieller Bewertung des Trassenbereiches;<br>weitere Aussagen zu Säugetieren (z.B. Kleinsäugern) liegen nicht vor. |
| Vögel  | Betrachtung im Rahmen der Relevanzprüfung.<br>Auswertung der vorliegenden Sonderuntersuchungen RANA, 2014 und REGIOPLAN, 2014, d.h. Darstellung der im Gebiet festgestellten bewertungsrelevanten Arten (siehe Pkt. 1.) incl. potenzieller Bewertung des Trassenbereiches.  |
| Lurche                                       | Betrachtung im Rahmen der Relevanzprüfung.<br>Auswertung der vorliegenden Sonderuntersuchungen RANA, 2014 und REGIOPLAN, 2014, d.h. Darstellung der im Gebiet festgestellten bewertungsrelevanten Arten (siehe Pkt. 1.) incl. potenzieller Bewertung des Trassenbereiches.  |
| Kriechtiere                                  | Betrachtung im Rahmen der Relevanzprüfung.<br>Auswertung der vorliegenden Sonderuntersuchungen RANA, 2014 und REGIOPLAN, 2014, d.h. Darstellung der im Gebiet festgestellten bewertungsrelevanten Arten (siehe Pkt. 1.) incl. potenzieller Bewertung des Trassenbereiches.  |
| Rundmäuler und Knochenfische                 | <i>Keine Relevanz, da geeignete Habitate durch das Vorhaben nicht tangiert werden.</i>  |
| Lauf- und Blatthornkäfer                     | Betrachtung im Rahmen der Relevanzprüfung.<br>Auswertung der vorliegenden Sonderuntersuchungen und BIOCART, 2014, d.h. Darstellung der im Gebiet festgestellten bewertungsrelevanten Arten (siehe Pkt. 1.) incl. potenzieller Bewertung des Trassenbereiches.   |
| Schmetterlinge (Tagfalter und Widderchen)    | <i>Keine Relevanz erkennbar, da relevante Arten im Gebiet nicht festgestellt wurden (Sonderuntersuchungen BIOCART, 2014) bzw. geeignete Habitate solcher Arten durch das Vorhaben nicht tangiert werden.</i>  |
| Libellen                                     | Geringe Relevanz erkennbar, da Reproduktionsgewässer durch das Vorhaben nicht tangiert werden.  |
| Weichtiere (Landschnecken)                   | <i>Keine Relevanz erkennbar, da relevante Arten im Gebiet nicht festgestellt wurden (Sonderuntersuchungen BIOCART, 2014) bzw. geeignete Habitate solcher Arten durch das Vorhaben nicht tangiert werden.</i>  |
| Farn- und Blütenpflanzen, Flechten und Moose | Betrachtung im Rahmen der Relevanzprüfung.<br>Auf der Grundlage der durchgeführten vor Ort-Begehungen incl. potenzieller Bewertung des Trassenbereiches.  |

Die folgenden Arten aus den Artengruppen Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Libellen, Lauf- und Blatthornkäfer sowie Farn- und Blütenpflanzen sind entsprechend den oben genannten Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Eingriffs zu überprüfen.

Tierarten, die nicht im Untersuchungsraum bzw. den unter Pkt. 1. genannten faunistischen Erfassungen nachgewiesen wurden bzw. aufgrund ihrer Habitatansprüche im Trassenkorridor nicht zu erwarten sind, werden für die weiteren Betrachtungen in der Konfliktanalyse ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf verwiesen, dass die im Tagebau Profen befindlichen Gewässer nicht durch das Vorhaben tangiert werden und somit nicht mit in die vorliegende Betrachtung einfließen, zumal Beeinträchtigungen von Gewässerlebensräumen und damit in Verbindung stehende Arten von vornherein ausgeschlossen werden können.

Auf der Grundlage der Arten gemäß Liste ArtSchRFachB wird ausgehend von den dazu festgestellten (bzw. potenziell zu erwartenden bewertungsrelevante Arten) - siehe Tabelle 2 - die artenschutzfachliche Relevanz zu den betreffenden Arten wie folgt dargestellt:

Tabelle 3: Im Rahmen des ASB zu betrachtende Arten - Ergebnisse der Relevanzprüfung

| Artnamen  | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|---|--|--|---|
| <b>Säugetiere (Mammalia)</b>                        |  |  |   |
| <b>Fledermäuse (Chiroptera)</b>                     |  |  |   |
| Mops- fledermaus<br><i>Barbastella barbastellus</i> | <p>Lebensraum: Großflächige Wälder<br/>Sommerquartier:<br/>hinter Borke, Hausverkleidungen, Fensterläden<br/>Winterquartier:<br/>Baumhöhlen, Keller, Stollen, Fels- spalten</p> <p>Schutzstatus: Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt vom Aussterben bedroht.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen   | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|--|--|--|---|
| Große Bartfleder- maus<br><i>Myotis brandtii</i> | <p>Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften</p> <p>Sommerquartier: Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden</p> <p>Winterquartier: Baumhöhlen, selten Keller, Stollen</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Mausohr<br><i>Myotis myotis</i>                  | <p>Lebensraum: Strukturreiche Landschaften</p> <p>Sommerquartier: Dachstühle, Baumhöhlen</p> <p>Winterquartier: Keller, Stollen</p> <p>Schutzstatus: Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt vom Aussterben bedroht.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p>                     | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen  | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|---|--|--|---|
| Fransen- fledermaus<br><i>Myotis nattereri</i>  | <p>Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften</p> <p>Sommerquartier: Baumhöhlen, Gebäude</p> <p>Winterquartier: Keller, Stollen</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p>        | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Wasser- fledermaus<br><i>Myotis daubentonii</i> | <p>Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften</p> <p>Sommerquartier: Baumhöhlen, Gewölbespalten</p> <p>Winterquartier: Keller, Stollen</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen  | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|---|---|--|---|
| Kleiner Abendsegler<br><i>Nyctalus leisleri</i> | <p>Lebensraum: Wälder, auch kleinflächig<br/>Sommerquartier: Baumhöhlen<br/>Winterquartier: Außerhalb Sachsen-Anhalts (Fernzieher)</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Großer Abendsegler<br><i>Nyctalus noctula</i>   | <p>Lebensraum: Wälder, auch kleinflächig<br/>Sommerquartier: Baumhöhlen<br/>Winterquartier: Baumhöhlen, Spalten in Fels und an Gebäuden</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt gefährdet.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p>  | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen  | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|---|--|--|---|
| Rauhaut- fledermaus<br><i>Pipistrellus nathusii</i>   | <p>Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften</p> <p>Sommerquartier:<br/>Baumhöhlen, hinter Borke</p> <p>Winterquartier:<br/>In Südwesteuropa (Fernzieher)</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Zwerg- fledermaus<br><i>Pipistrellus pipistrellus</i> | <p>Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften</p> <p>Sommerquartier:<br/>hinter Borke, Gebäudespalten</p> <p>Winterquartier:<br/>Keller, Tunnel, Höhlen</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p>    | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen  | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|---|---|--|---|
| Mücken- fledermaus<br><i>Pipistrellus pygmaeus</i>    | <p>Lebensraum: Wälder<br/>Sommerquartier: Baumspalten<br/>Winterquartier: unbekannt</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH- Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt Gefährdung anzunehmen.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p>   | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Breitflügel- fledermaus<br><i>Eptesicus serotinus</i> | <p>Lebensraum: Wälder<br/>Sommerquartier: Gebäude<br/>Winterquartier: Mauerfugen, Dachböden</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH- Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen                                       | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|--|---|--|---|
| Zweifarbfledermaus<br><i>Vesptilio murinus</i> | <p>Lebensraum: Wälder<br/>Sommerquartier: Gebäude<br/>Winterquartier:<br/>Höhle, Keller und Gebäudespalten</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt Art mit geographischer Restriktion.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p>                  | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Braunes Langohr<br><i>Plecotus auritus</i>     | <p>Lebensraum: Wälder, gehölzreiche Landschaften<br/>Sommerquartier:<br/>Baumhöhlen, Dachböden<br/>Winterquartier: Keller, Stollen, Baumhöhlen</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen                                     | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|--|--|--|---|
| Graues Langohr<br><i>Plecotus austriacus</i> | <p>Lebensraum: wärmebegünstigte, strukturreiche Landschaften<br/>Sommerquartier:<br/>Baumhöhlen, Dachböden<br/>Winterquartier:<br/>Keller, Stollen, Baumhöhlen</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet.</p> <p>Sommer- und Winterquartiere im Trassenbereich nicht vorhanden. Der geplante Trassenbereich tangiert ggf. Nahrungs- und Jagdhabitatem (die Art wurde im Umfeld nachgewiesen).</p>  | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| <b>Lurche (Amphibia)</b>                     |  |  |   |
| Erdkröte<br><i>Bufo bufo</i>                 | <p>Lebensraum: strukturreiche Gewässer als Laichhabitatem, ansonsten keine feste Lebensraumbindung (euryöke Art)<br/>Wanderung zwischen Teillebensräumen bis 3 km.</p> <p>Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, Vorwarnliste RL Sachsen-Anhalt.</p> <p>Die Wahl der Laichgewässer fällt bei der Erdkröte auf stehende und tiefere Gewässer (GLANDT, 2008). Solche Gewässer sind im Bereich der geplanten Versorgungstrasse nicht vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erkennbar ist.</p> <p>Nachweise für Vorkommen der Erdkröte liegen für die angrenzenden Bereiche aus den Jahren 2014 und 2015 vor. Eine Frequenzierung des Trassenbereiches während der Wanderzeit ist somit nicht ausgeschlossen.</p> | ja   | <p>Während der jahreszeitlichen Wanderung der Art ist ggf. eine Querung der Trasse nicht auszuschließen. Dabei kann die Bohrgrube zu einer ökologischen Falle werden.</p> <p>Ein Gefährdungsrisiko besteht jedoch vor allem zeitlich begrenzt während der saisonalen Wanderzeiten im zeitigen Frühjahr bzw. im Spätsommer/Herbst.</p> <p>Artbezogene Betrachtung erforderlich.</p>  |

| Artnamen                                  | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|---|---|--|---|
| Knoblauchkröte<br><i>Pelobates fuscus</i> | <p>Lebensraum: nährstoffreiche Gewässer aber auch temp. Gewässer und Pfützen sowie offenes lückig bewachses Gelände mit grabbaren Böden.</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt nicht gelistet.</p> <p>Nachweise für Vorkommen der Knoblauchkröte liegen für die angrenzenden Bereiche aus den Jahren 2014 und 2015 vor. Die Art laicht in temporären und permanenten Gewässern der Bergbaulandschaft. Solche Gewässer sind im Bereich der geplanten Versorgungstrasse nicht vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erkennbar ist.</p>       | ja   | <p>Während der jahreszeitlichen Wanderung der Art ist ggf. eine Querung der Trasse nicht auszuschließen. Dabei kann die Bohrgrube zu einer ökologischen Falle werden. Ein Gefährdungsrisiko besteht jedoch vor allem zeitlich begrenzt während der saisonalen Wanderzeiten im zeitigen Frühjahr bzw. im Spätsommer/Herbst.</p> <p>Artbezogene Betrachtung erforderlich.</p> |
| Kreuzkröte<br><i>Bufo calamita</i>        | <p>Lebensraum: flache sich schnell erwärmende sowie temp. Gewässer und Pfützen sowie offenes lückig bewachses Gelände mit grabbaren Böden.</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt stark gefährdet.</p> <p>Nachweise für Vorkommen der Kreuzkröte liegen für die angrenzenden Bereiche aus den Jahren 2014 und 2015 vor.</p> <p>Die Art laicht in temporären und permanenten Gewässern der Bergbaulandschaft. Solche Gewässer sind im Bereich der geplanten Versorgungstrasse nicht vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erkennbar ist.</p> | ja   | <p>Während der jahreszeitlichen Wanderung der Art ist ggf. eine Querung der Trasse nicht auszuschließen. Dabei kann die Bohrgrube zu einer ökologischen Falle werden. Ein Gefährdungsrisiko besteht jedoch vor allem zeitlich begrenzt während der saisonalen Wanderzeiten im zeitigen Frühjahr bzw. im Spätsommer/Herbst.</p> <p>Artbezogene Betrachtung erforderlich.</p> |

| Artnamen                             | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung   |
|--------------------------------------|--|--|--|
| Wechselkröte<br><i>Bufo viridis</i>  | <p>Lebensraum: flach sich schnell erwärmende sowie temp. Gewässer und Pfützen sowie offenes lückig bewachsenes Gelände mit grabbaren Böden.</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt gefährdet.</p> <p>Nachweise für Vorkommen der Wechselkröte liegen für die angrenzenden Bereiche aus den Jahren 2014 und 2015 vor.</p> <p>Die Art laicht in temporären und permanenten Gewässern der Bergbaulandschaft. Solche Gewässer sind im Bereich der geplanten Versorgungstrasse nicht vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erkennbar ist.</p> | ja   | <p>Während der jahreszeitlichen Wanderung der Art ist ggf. eine Querung der Trasse nicht auszuschließen. Dabei kann die Bohrgrube zu einer ökologischen Falle werden.</p> <p>Ein Gefährdungsrisiko besteht jedoch vor allem zeitlich begrenzt während der saisonalen Wanderzeiten im zeitigen Frühjahr bzw. im Spätsommer/Herbst.</p> <p>Artbezogene Betrachtung erforderlich.</p> |
| Grasfrosch<br><i>Rana temporaria</i> | <p>Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, Vorwarnliste RL Sachsen-Anhalt</p> <p>Nachweise aus dem Jahr 2014/2015 auf den angrenzenden Flächen des Tgb. Profen Nord sowie der Kippe Bösau</p> <p>Lebensraum: strukturreiche Gewässer als Laichhabitare ansonsten keine direkte Habitatbindung</p> <p>Die Art laicht in temporären und permanenten Gewässern der Bergbaulandschaft. Solche Gewässer sind im Bereich der geplanten Versorgungstrasse nicht vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erkennbar ist.</p>  | ja   | <p>Während der jahreszeitlichen Wanderung der Art ist ggf. eine Querung der Trasse nicht auszuschließen. Dabei kann die Bohrgrube zu einer ökologischen Falle werden.</p> <p>Ein Gefährdungsrisiko besteht jedoch vor allem zeitlich begrenzt während der saisonalen Wanderzeiten im zeitigen Frühjahr bzw. im Spätsommer/Herbst.</p> <p>Artbezogene Betrachtung erforderlich.</p> |

| Artnamen                                    | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung   |
|---|--|--|--|
| Teichfrosch<br><i>Pelophylax esculentus</i> | <p>Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.</p> <p>Nachweise aus dem Jahr 2014/2015 auf den angrenzenden Flächen des ehem. Tgb. Profen Nord sowie der Kippe Bösau</p> <p>Lebensraum: strukturreiche Gewässer als Laichhabitatem, starke Gewässerbindung</p> <p>Die Art laicht vor allem in permanenten Gewässern der Bergbaulandschaft. Solche Gewässer sind im Bereich der geplanten Versorgungstrasse nicht vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erkennbar ist.</p>        | nein   | <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p>  |
| Teichmolch<br><i>Lissotriton vulgaris</i>   | <p>Lebensraum: stehende und langsam fließende sonnenexponierte Gewässer, ansonsten keine direkte Habitatbindung</p> <p>Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.</p> <p>Nachweis der Art in temp. Gewässer im Bereich ehem. Tgb. Profen Nord sowie Profen.</p> <p>Die Art laicht in temporären und permanenten Gewässern der Bergbaulandschaft. Solche Gewässer sind im Bereich der geplanten Versorgungstrasse nicht vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erkennbar ist.</p> | ja   | <p>Während der jahreszeitlichen Wanderung der Art ist ggf. eine Querung der Trasse nicht auszuschließen. Dabei kann die Bohrgrube zu einer ökologischen Falle werden.</p> <p>Ein Gefährdungsrisiko besteht jedoch vor allem zeitlich begrenzt während der saisonalen Wanderzeiten im zeitigen Frühjahr bzw. im Spätsommer/Herbst.</p> <p>Artbezogene Betrachtung erforderlich.</p> |
| <b>Kriechtiere (Reptilia)</b>               |  |  |  |
| Zauneidechse<br><i>Lacerta agilis</i>       | <p>Lebensraum: stärker besonnte Flächen mit niedriger Vegetation.</p> <p>Schutzstatus: Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG, nach RL Sachsen-Anhalt gefährdet.</p> <p>Geeignete Habitatstrukturen für die Art (stärker besonnte Flächen) sind angrenzend an den geplanten Trassenbereich vorhanden</p>   | ja   | <p>Die Bohrgrube kann zu einer ökologischen Falle werden</p> <p>Artbezogene Betrachtung erforderlich.</p>  |

| Artnamen                             | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|--------------------------------------|--|--|---|
| <b>Vögel (Aves)</b>                  |  |  |   |
| Habicht<br><i>Accipiter gentilis</i> | <p>Lebensraum: Wälder und Gehölze</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Keine Brut im Trassenbereich vorhanden.</p> <p>Nahrungsgastnachweise im Bereich ehem. Tgb. Profen Nord.</p> <p>Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungshabitat möglich.</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Sperber<br><i>Accipiter nisus</i>    | <p>Lebensraum: Wälder und Gehölze</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Keine Brut im Trassenbereich vorhanden.</p> <p>Potenzielle Art (Nahrungsgast).</p> <p>Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungshabitat möglich.</p>                          | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen                                    | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung   |
|---|---|--|--|
| <b>Sumpfohreule</b><br><i>Asio flammeus</i> | <p>Lebensraum: Grünland, Felder, Feuchtwiesen Hochstauden, Brachen etc.</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Potenzieller Brutvogel im Tgb. Profen.</p> <p>Festgestellter Durchzügler/ Nahrungsgast.</p> <p>Nutzung von Teilen der Trassenbereiche (Grünland) als Bruthabitat möglich.</p>                                       | ja   | Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.  |
| <b>Waldohreule</b><br><i>Asio otus</i>      | <p>Lebensraum: Feldgehölze und Waldränder</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutvogel Kippe Bösau</p> <p>Auf Grund der Nachnutzung von Nestern anderer Arten (Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) ist Brut im Trassenbereich ausgeschlossen, da entsprechende Nester nicht vorhanden; ggf. Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungshabitat.</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogenen Betrachtung.</p> |

| Artnamen                             | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung   |
|--------------------------------------|--|--|--|
| Uhu<br><i>Bubo bubo</i>              | <p>Lebensraum: strukturreiches Gelände mit Felsen (Optimalbiotop), auch Abgrabungen</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Rufreviernachweis (LAU, 2012) im Bereich Tagebau Profen Süd/Übergang zur Kippe Bösau, jedoch ohne Brutnachweis; ggf. Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungshabitat.</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogenen Betrachtung.</p> |
| Mäusebus- sard<br><i>Buteo buteo</i> | <p>Lebensraum: Wälder und Gehölze</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Keine Brut im Trassenbereich vorhanden.</p> <p>Brutplätze südwestlich der geplanten Trasse (REGIOPLAN, 2014, RANA, 2014).</p> <p>ggf. Nutzung des Trassenbereiches (Grünland) als Nahrungsgast/ Durchzügler.</p>                               | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p>  |

| Artnamen                                     | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung   |
|--|--|--|--|
| Silberreiher<br><br><i>Casmerodium albus</i> | <p>Lebensraum: ausgedehnte unge- störte Schilfbestände</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Seltener, aber im Bestand zunehmender Durchzügler/ Nahrungsgast im Bereich offener Landschaften und Gewässer; ggf. Nutzung des Trassenbereiches (Grünland) als Nahrungshabitat.</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitare sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Weißstorch<br><br><i>Ciconia ciconia</i>     | <p>Lebensraum: Kulturfolger in vornehmlich ländlichen Gegenden</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Keine Brut im Untersuchungs- Raum, ggf. Nutzung des Trassenbereiches (Grünland) als Nahrungsgast/ Durchzügler.</p>  | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitare sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen                                    | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|---|--|--|---|
| Rohrweihe<br><i>Circus aeruginosus</i>      | <p>Lebensraum: Seenlandschaften mit Schilfröhricht</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitbeobachtung im Bereich der Kippe Bösau, ggf. Nutzung des Trassenbereiches (Grünland) als Nahrungsgast/ Durchzügler.</p>                                 | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Schwarz- specht<br><i>Dryocopus martius</i> | <p>Lebensraum: alte Waldbestände</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG</p> <p>Brutzeitbeobachtung im Bereich der Kippe Bösau; Brut im Trassenbereich wegen Fehlen geeigneter Höhlenbäume ausgeschlossen; ggf. Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungsgast.</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen                              | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|---------------------------------------|---|--|---|
| Grauammer<br><i>Emberiza calandra</i> | <p>Lebensraum: offene, gehölzarme Landschaften</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitbeobachtung im Bereich der Kippe Bösau sowie ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich möglich, Habitat jedoch suboptimal.</p> <p>Potenzielles Brut- und Nahrungs- habitat in Randbereichen der geplanten Trasse möglich.</p> | ja   | Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.   |
| Turmfalke<br><i>Falco tinnunculus</i> | <p>Lebensraum: halboffene und offene Landschaft</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Keine Brutnachweise vorliegend, potenzieller Nahrungsgast</p>   | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen                               | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|--|---|--|---|
| Baumfalke<br><i>Falco subbuteo</i>     | <p>Lebensraum: halboffene und offene Landschaft</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Keine Brutnachweise vorliegend, potenzieller Nahrungsgast/ Durchzügler.</p>                     | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Wanderfalke<br><i>Falco peregrinus</i> | <p>Lebensraum: halboffene und offene Landschaft</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Keine Brutnachweise vorliegend, Nachweis in Tgb. Profen als Nahrungsgast.</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen                              | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|---------------------------------------|---|--|---|
| Wendehals<br><i>Jynx torquilla</i>    | <p>Lebensraum: halboffene Landschaften</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitnachweis aus Bereichen des ehem. Tgb. Profen Nord sowie Kippe Bösau. Brut im Trassenbereich wegen Fehlen geeigneter Höhlenbäume ausgeschlossen; ggf. Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungsgast.</p>  | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Neuntöter<br><i>Lanius collurio</i>   | <p>Lebensraum: offene und halboffene Landschaften mit Dornengebüschen</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitnachweis von der Kippe Bösau sowie ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich möglich.</p> <p>Potenzielles Brut- und Nahrungs- habitat in Randbereichen der geplanten Trasse möglich</p> | ja   | <p>Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können</p>   |
| Raubwürger<br><i>Lanius excubitor</i> | <p>Lebensraum: offene und halboffene Landschaften mit Dornengebüschen</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitnachweis von der Kippe Bösau sowie ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich möglich.</p> <p>Potenzielles Brut- und Nahrungs- habitat in Randbereichen der geplanten Trasse möglich</p>                      | ja   | <p>Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.</p>  |

| Artnamen                                | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung   |
|---|---|--|--|
| Heidelerche<br><i>Lullula arborea</i>   | <p>Lebensraum: offen und halboffene Landschaften mit niedrigem Be- wuchs.</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitnachweis Tagebau Profen sowie ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich möglich.</p>   | ja   | <p>Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.</p>   |
| Bienenfresser<br><i>Merops apiaster</i> | <p>Lebensraum: offene Landschaften, Höhlenbrüter im Bereich der Böschungsabbrüche</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitnachweis Tagebau Profen sowie ehem. Tgb. Profen Nord.</p> <p>Im Trassenbereich keine geeigneten Bruthabitate; ggf. Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungsgast.</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitare sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> |
| Schwarzmilan<br><i>Milvus migrans</i>   | <p>Lebensraum: halboffene, gehölzbestandene Landschaften, mit Gewässerbezug</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutnachweis Kippe Bösau. Keine Brut im Trassenbereich vorhanden.</p> <p>Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungshabitat möglich.</p>  | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitare sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> |

| Artnamen                         | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|----------------------------------|--|--|---|
| Rotmilan<br><i>Milvus milvus</i> | <p>Lebensraum: Wälder und Gehölze</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Keine Brut im Trassenbereich vorhanden.</p> <p>Brutplätze südwestlich der geplanten Trasse (REGIOPLAN, 2014, RANA, 2014).</p> <p>Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungshabitat möglich.</p>   | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Rebhuhn<br><i>Perdix perdix</i>  | <p>Lebensraum: offene, strukturierte Landschaft</p> <p>Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.</p> <p>ein Nachweis in der Umgebung vorliegend.</p> <p>Auf Grund der Struktur Eignung der offenen Randbereiche der Trasse als Bruthabitat.</p>   | ja   | <p>Artengruppenbezogene Betrachtung (Bodenbrüter), da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.</p>   |
| Grauspecht<br><i>Picus canus</i> | <p>.</p> <p>Lebensraum: mittelalte strukturreiche Laub-(Mischwälder)</p> <p>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau und dem ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich wegen Fehlen geeigneter Höhlenbäume ausgeschlossen.</p> <p>Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungshabitat möglich.</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen                                  | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung   |
|---|---|--|--|
| Grünspecht<br><i>Picus viridis</i>        | <p>Lebensraum: mittelalte strukturreiche Laub-(Mischwälder)</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau und dem ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich wegen Fehlen geeigneter Höhlenbäume ausgeschlossen.</p> <p>Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungshabitat möglich.</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitale sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Turteltaube<br><i>Streptopelia turtur</i> | <p>Lebensraum: trockene Wälder mit Sukzessionsstadien</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau und Tgb. Profen. Brut im Trassenbereich nicht ausgeschlossen</p>  | ja   | <p>Artengruppenbezogene Betrachtung (Gehölzbrüter), da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.</p>   |
| Waldkauz<br><i>Strix aluco</i>            | <p>Lebensraum: höhlenreiche Laub- und Mischwälder</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau.</p> <p>Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungshabitat möglich.</p>   | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitale sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |

| Artnamen   | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus   | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|--|--|--|---|
| Sperber- grasmücke<br><i>Sylvia nisoria</i>  | Lebensraum: offene Landschaften<br><br>Schutzstatus: Anhang I EU-VSRL, streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.<br><br>Brut- bzw. Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau und dem ehem. Tgb. Profen Nord. Brut im Trassenbereich nicht ausgeschlossen   | ja   | Artbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden können.   |
| Wiedehopf<br><i>Upupa epops</i>  | Lebensraum: offene Landschaften<br><br>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.<br><br>Brutzeitnachweise von der Kippe Bösau, Brut als Nachfolger des Bienenfressers im Trassenbereich nicht ausgeschlossen.<br>Höhlenbrüter in Abbruchkanten (Nachfolger des Bienenfressers). Im Trassenbereich keine geeigneten Bruthabitate; ggf. Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungsgast. | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| <b>Sonstige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Vogelarten (nach Artgruppen)</b> |  |  |   |

| Artnamen  | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung   |
|---|---|--|--|
| Bodenbrüter (bzw. boden- nahe Brüter)                                     | <p>Lebensraum: offene bis halboffene Landschaften mit niedrigem bis mittlerem Bewuchs.</p> <p>Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Trassenbereich möglich, z.B. Feldlerche, Braun- und Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Baumpieper, Finkenarten, Feldschwirl, Goldammer etc.</p> <p>Im Bereich des Grünlandes eher eingeschränkte Nutzung durch Wiesenbrüter, da auf dem Grünland während der Brutzeit Gülle ausgebracht wird (siehe Pkt.3.1.2.2.).</p> | ja   | Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.                         |
| Gehölzbrüter  | <p>Lebensraum: gebüschstrukturierte Landschaften bzw. Pionierwälder</p> <p>Schutzstatus: besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet möglich, z.B. Mönchs-, Garten-, Klapper- u. Dorngrasmücke, Nachtigall, Zaunkönig, Gelbspötter, Kleiber, Baumläufer, Pirol, Fitis, Zilpzalp, Singdrossel, Amsel etc.</p>   | ja   | Artengruppenbezogene Betrachtung, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden bzw. nicht ausgeschlossen werden können.                         |
| <b>Laufkäfer (Coleoptera) und Blatthornkäfer (Scarabaeidae)</b>           |   |  |  |
| <i>Wiener Sand- laufkäfer</i><br><br><i>Cicindela arenaria viennensis</i> | <p>Lebensraum: sonnenexponierte vegetationsarme Bereiche mit feinkörnigem Substrat</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Nachweis aus dem Bereich des ehem. Tagebaus Profen Nord.</p> <p>Vorkommen punktuell im Bereich der geplanten Trasse nicht auszuschließen.</p>  | ja   | <p>Vorkommen können im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden. Die Bohrgrube kann zu einer ökologischen Falle werden</p> <p>Artgruppenbezogene Betrachtung erforderlich.</p> |

| Artnamen  | Bestand / Vorkommen / Schutzstatus  | Vertiefende Be- trachtung in Konfliktanalyse | Begründung  |
|---|---|--|---|
| Deutscher Sandlaufkäfer<br><i>Cylindera germanica</i> | <p>Lebensraum: sonnenexponierte vegetationsarme Bereiche mit feinkörnigem Substrat</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Nachweise von der Kippe Bösau.</p> <p>Vorkommen punktuell im Bereich der geplanten Trasse nicht auszuschließen.</p>  | ja   | <p>Vorkommen können im Trassenbereich nicht ausgeschlossen werden. Die Bohrgrube kann zu einer ökologischen Falle werden</p> <p>Artengruppenbezogene Betrachtung erforderlich.</p>  |
| Eremit<br><i>Osmoderma eremita</i>                    | <p>Lebensraum: hohle Laubbäume mit Mulfm.</p> <p>Schutzstatus: streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Geeignete Bäume sind im Bereich der Trasse nicht zu finden.</p>   | nein   | Keine artbezogene Betrachtung   |
| <b><u>Libellen (Odonata)</u></b>                      |   |  |   |
| Grüne Keiljungfer<br><i>Ophiogomphus cecilia</i>      | <p>Lebensraum: rheophile Fließgewässerart mit Bindung an kiesigen Grund und Ufergehölze</p> <p>Schutzstatus: Anhang II + IV streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.</p> <p>Nachweise jagender Individuen im Bereich des ehem. Tgb. Profen Nord.</p> <p>Da Libellen auch fernab von Gewässern jagen, ggf. Nutzung des Trassenbereiches (Wiesenfläche) als Nahrungshabitat.</p> | nein   | <p>Das Töten, Verletzen oder Stören von Individuen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.</p> <p>Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderungskorridore nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG Urteil v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385 bzw. BVerwG Beschluss v. 08.03.2007 - 9 B 19.06, NuR 2007, S. 269), ebenso nicht potenzielle Lebensstätten (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011; Rn 35 und Rn 36 zu § 44 BNatSchG).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Keine artbezogene Betrachtung.</p> |
| Farn- und Blütenpflanzen, Flechten und Moose          | Keine Orchideen oder sonstige geschützte Pflanzen im Trassenbereich festgestellt.   | nein   | Keine artbezogene Betrachtung.  |

## 4. Konfliktanalyse einschl. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen auf Ausnahmezulassung

### 4.1 Artengruppenbezogene Konfliktanalyse

#### 4.1.1 Vorbemerkung

Das geplante Vorhaben zur Herstellung der Versorgungstrasse für die geplante Deponie Spezifik bleibt räumlich auf einen vergleichsweise schmalen Trassenkorridor begrenzt und auch hinsichtlich der zeitlichen Bauabläufe ist lediglich ein vergleichsweise geringer Zeitaufwand erforderlich.

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, sind daher nur für eine begrenzte Anzahl von Tierarten Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 denkbar, die ausgehend von der jeweils analogen Eingriffsproblematik nach Artengruppen zusammengefasst werden können, d.h. eine artengruppenspezifischen Bewertung ermöglicht hier eine hinreichende Aussagequalität. Auf eine artspezifische Betrachtung kann daher im vorliegenden Planfall verzichtet werden.

#### Analyse der Verletzungs- und Tötungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie Analyse der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Bewertungsrelevante Arten wurden grundsätzlich nicht im Trassenbereich festgestellt. Die Bewertung erfolgt hier unter der Maßgabe eventuell ableitbarer Konflikte für Arten, welche den Trassenkorridor artspezifisch als Lebensraum nutzen können, wobei hier vor allem auf dauerhaft bzw. über einen längeren Zeitraum im Jahresgang genutzte Lebensräume Bezug zu nehmen ist. Mögliche Jagd- und Nahrungshabitate werden hier nicht mit betrachtet, da diese nicht unter den Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG fallen (s.o.).

Im Zusammenhang mit der Herstellung einer offenen Bohrgrube kann punktuell eine Beseitigung von Gehölzen notwendig werden. Wie bereits eingangs genannt, befinden sich ausgehend vom Bestandsalter und den Gehölzarten keine Höhlenbäume im Trassenbereich, so dass für Fledermäuse und Höhlenbrüter keine vertiefende Betrachtung erforderlich ist.

Auch konnten (mit Ausnahme eines Amselnestes) im geplanten Trassenbereich keine Bruten von Gehölzbrütern festgestellt werden, des Weiteren auch keine Bruten bodenbrütender Vogelarten. Auf eine detaillierte Nachsuche hinsichtlich Wiesenbrüter wurde verzichtet, da das im Trassenkorridor liegende Grünland zum Zeitpunkt der Begehung (am 07.05.2015) begüllt wurde (s.o.). Hier erfolgt nur eine Betrachtung potenziell vorkommender Arten. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (s.u.) sind Risiken hinsichtlich einer möglichen Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Lediglich für Lurche und Kriechtiere (sowie für Kleinsäuger) sind in Verbindung mit der Herstellung einer offenen Bohrgrube baubedingt Gefährdungen denkbar, da hierdurch ökologische Fallen entstehen können. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (s.u.) ist hier Abhilfe zu schaffen.

#### Analyse der Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Kurzzeitige Störungen von Einzelindividuen (hier vor allem mit Bezug auf streng geschützte Vogelarten) während der Bauphase, z.B. durch Anwesenheit von Personen und das Betreiben von Fahrzeugen/Baumaschinen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wobei dann ausschließlich Jagd- und Nahrungshabitate betroffen sind, die nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG fallen (s.o.)..

Auf Grund des geringen Umfangs des Trassenkorridors sowie der zeitlichen Begrenztheit der Bauarbeiten kann hier jedoch nicht von einer Erheblichkeit hinsichtlich der Gefährdung lokaler Populationen ausgegangen werden. Vermeidungsmaßnahmen erfolgen hier in Verbindung mit den Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung, Tötung, sowie Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind nachfolgend artengruppenbezogen dargestellt.

#### 4.1.2 Bodenbrüter

Ausgehend von den vorliegenden Untersuchungen (siehe Pkt. 1.) wurden verschiedene bodenbrütende Vogelarten im (erweiterten) Umfeld der geplanten Trasse festgestellt. Das betrifft insbesondere

- Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Schwarzkehlen (*Saxicola rubicola*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Schafstelze (*Motacilla flava*).

Es ist allerdings nicht bekannt, ob diese Arten im Umfeld der geplanten Trasse reproduzierend vorkommen.

Im Bereich des unmittelbaren Trassenkorridors (Breite 20 m) konnten die Arten nicht festgestellt werden. Als potenzielle Brutplätze können jedoch die Grünlandflächen sowie die Grenzlinien Grünland/ Gehölze angesprochen werden. Geschlossene Gehölzbestände werden durch diese Arten allerdings gemieden. Reine Sand- und Brachflächen sind im Trassenkorridor nur kleinflächig vorhanden, so dass auf solche Extremstandorte angewiesene Bodenbrüter (z.B. Brachpieper, Haubenlerche, Steinschmätzer) im Trassenkorridor keine geeigneten Bruthabitate finden.

##### Analyse der Verletzungs- und Tötungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Wie bereits unter Pkt. 4.4.1 genannt, sind durch das geplante Vorhaben Verletzungs- oder Tötungstatbestände nur an Jungvögeln denkbar, wenn diese das Nest noch nicht verlassen haben, da Altvögel Fluchtreaktionen zeigen. Dieses Risiko ist bedingt durch den schmalen Trassenkorridor sehr gering, zumal auch die Grünlandflächen intensiv bewirtschaftet werden, so dass diese für Bodenbrüter lediglich suboptimal sind. Entsprechende Bruten wurden im Trassenkorridor nicht festgestellt. Aus diesem Grunde wird auf eine Bauzeitenbeschränkung verzichtet. Stattdessen soll bei Durchführung der Bauarbeiten im Brutzeitraum der Vögel (01.03. bis 30.09. gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG) durch eine ökologische Baubetreuung eine eventuelle Ansiedlung bzw. ein Vorhandensein von Nestern/ Jungvögeln im Trassenbereich kontrolliert werden. Über den Zeitraum hinaus ist eine ökologische Baubetreuung nicht erforderlich, da die o.g. Arten jährlich ein neues Nest bauen.

Falls (wider Erwarten) Nestfunde erfolgen, sind die Bereiche für den Zeitraum bis die Jungvögel das Nest verlassen von Bauarbeiten entsprechend auszugrenzen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1**). Der Zeitraum Gelegebeginn/Brutbeginn bis zum Flüggewerden der Jungen dauert im Regelfall max. 30-35 Tage bei den genannten Kleinvogelarten.

##### Analyse der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

In Analogie zu den o.g. Verletzungs- und Tötungstatbeständen können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit den Erdarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

Wie o.g. kann auch hier auf eine Bauzeitenbeschränkung unter der Maßgabe einer ökologischen Baubetreuung bei einem Bauzeitraum 01.03. bis 30.09. verzichtetet werden. Über den Zeitraum hinaus ist eine ökologische Baubetreuung nicht erforderlich, da die o.g. Arten jährlich ein neues Nest bauen. Die ökologische Baubetreuung zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 wird über die o.g. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** mit abgesichert.

##### Analyse der Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Störungstatbestände von Einzelindividuen (hier vor allem Vögel) während der Bauphase, z.B. durch Anwesenheit von Personen und das Betreiben von Fahrzeugen/Baumaschinen, können nicht grundsätzlich

ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass selbst bei kurzzeitigen Störungen die Aufgabe der Brut erfolgen kann. Störungstatbestände beziehen sich rein rechtlich nur auf streng geschützte Arten (hier Sumpfohreule, Heidelerche). Diese wurden allerdings im Umfeld des Trassenkorridors nicht festgestellt (s.o.). Die nachstehend genannte Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** bezieht sich allerdings zwangsläufig auf alle o.g. Bodenbrüter.

Hier kann ebenfalls auf eine Bauzeitenbeschränkung unter der Maßgabe einer ökologischen Baubetreuung bei einem Bauzeitraum 01.03. bis 30.09. verzichtet werden. Über den Zeitraum hinaus ist eine ökologische Baubetreuung nicht erforderlich. Die ökologische Baubetreuung zur Vermeidung von Störungstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 wird über die o.g. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** mit abgesichert.

Das genannte Gefährdungspotenzial besteht nur zeitweilig während der Bauphase. Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen bestehen grundsätzlich nicht.

#### 4.1.3 Gehölzbrüter

In Verbindung mit den vorliegenden Untersuchungen (siehe Pkt. 1.) wurden verschiedene gehölzbrütende Vogelarten im erweiterten Umfeld der geplanten Trasse festgestellt. Das betrifft insbesondere

- Grauammer (*Emberiza calandra*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*),
- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Finkenarten (Grünfink, Stieglitz, Buchfink)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*),

die vor allem lockere Gehölzbestände bzw. Waldränder und Gebüschsäume als Brutplatz bevorzugen.

##### Analyse der Verletzungs- und Tötungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Wie unter Pkt. 4.4.2 genannt, sind durch das geplante Vorhaben Verletzungs- oder Tötungstatbestände auch bei den Gehölzbrütern nur an Gelegen und Jungvögeln denkbar (wenn diese das Nest noch nicht verlassen haben), da Altvögel Fluchtreaktionen zeigen.

Dieses Risiko ist allerdings bedingt durch den schmalen Trassenkorridor sehr gering, da voraussichtlich kaum Gehölze im Rahmen des geplanten Vorhabens zu entfernen sind und entsprechende Bruten im Trassenkorridor (mit Ausnahme einer Amselbrut) nicht festgestellt wurden. Aus diesem Grunde wird auch hier auf eine Bauzeitenbeschränkung verzichtet. Stattdessen soll bei Durchführung der Bauarbeiten im Brutzeitraum der Vögel (01.03. bis 30.09. gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG) durch eine ökologische Baubetreuung ein eventuelles Vorhandensein von Nestern/ Jungvögeln im Trassenbereich geprüft werden (über den Brutzeitraum hinaus ist eine ökologische Baubetreuung nicht erforderlich). Falls (wider Erwarten) Nestfunde auf zu entfernenden Gehölzen vorliegen, sind die Bereiche für den Zeitraum bis die Jungvögel das Nest verlassen von Bauarbeiten entsprechend auszugrenzen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1**).

##### Analyse der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

In Analogie zu den o.g. Verletzungs- und Tötungstatbeständen können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung mit einer möglichen Entfernung von Gehölzen im Baubereich nicht ausgeschlossen werden.

Wie o.g., kann auch hier auf eine Bauzeitenbeschränkung unter der Maßgabe einer ökologischen Baubetreuung bei einem Bauzeitraum 01.03. bis 30.09. verzichtet werden. Über den Zeitraum hinaus ist eine ökologische Baubetreuung nicht erforderlich, da die o.g. Arten jährlich ein neues Nest bauen. Die ökologische Baubetreuung zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 wird über die o.g. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** mit abgesichert.

#### Analyse der Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die Störungstatbestände von Einzelindividuen (hier vor allem Vögel) während der Bauphase, z.B. durch Anwesenheit von Personen und das Betreiben von Fahrzeugen/Baumaschinen, können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass selbst bei kurzzeitigen Störungen die Aufgabe der Brut erfolgen kann (vor allem bei Brutbeginn). Störungstatbestände beziehen sich nur auf streng geschützte Arten (hier Raubwürger, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Turteltaube). Die nachstehend genannte Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** bezieht sich allerdings zwangsläufig auf alle Gehölzbrüter.

Es kann ebenfalls auf eine Bauzeitenbeschränkung unter der Maßgabe einer ökologischen Baubetreuung bei einem Bauzeitraum 01.03. bis 30.09. verzichtetet werden. Über den Zeitraum hinaus ist eine ökologische Baubetreuung nicht erforderlich. Die ökologische Baubetreuung zur Vermeidung von Störungstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 wird über die o.g. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** mit abgesichert.

Das genannte Gefährdungspotenzial besteht nur zeitweilig während der Bauphase. Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen bestehen grundsätzlich nicht.

#### **4.1.4 Lurche und Kriechtiere**

Ausgehend von den für das erweiterte Umfeld der geplanten Trasse vorliegenden Untersuchungen (siehe Pkt. 1) sind im Bereich der geplanten Trasse Lebensräume von Lurch- und Kriechtierarten grundsätzlich nicht auszuschließen. Das betrifft (mit Ausnahme des Teichfrosches) alle in der Tagebaulandschaft Profen festgestellten Arten (siehe Tabelle 3):

- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Grasfrosch (*Rana temporaria*)
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)
  
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Obwohl Lurche bei ihrer Fortpflanzung an Gewässerlebensräume gebunden sind (diese kommen im unmittelbaren Umfeld der geplanten Trasse nicht vor), ist nicht auszuschließen, dass die in Tabelle 3 als bewertungsrelevant eingestuften Lurcharten bei ihren saisonalen Wanderungen zum Laichbewässer bzw. vom Laichgewässer zu den Überwinterungshabiten die geplante Trasse kreuzen. Lurchwanderungen sind - stark witterungsabhängig - im Zeitraum Februar bis Oktober zu erwarten.

Während der Bauphase besteht bei Durchführung der Arbeiten mittels offener Bohrgrube die Gefahr, dass Tiere in die Grube fallen und somit in eine ökologischen Falle geraten.

Das genannte Gefährdungspotenzial besteht nur zeitweilig während der Bauphase. Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen bestehen grundsätzlich nicht.

#### Analyse der Verletzungs- und Tötungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Direkte Verletzungs- und Tötungstatbestände sind für Lurch- und Kriechtierarten weitestgehend auszuschließen, da die geplante Trasse vergleichsweise lediglich kleine Flächen in Anspruch nimmt (Breite ca. 0,5 - 1 m), d.h. (potenzielle) Lebensräume (hier vor allem Ruhe- und Überwinterungsplätze) der betreffenden Arten dadurch lediglich in unerheblichem Maße betroffen sein können.

Eine Verletzungs- bzw. Tötungsgefahr besteht, wenn Einzelindividuen in die offene Bohrgrube fallen und dann bei der Bauausführung verschüttet werden bzw. im offenen Graben ohne ausreichend Deckung einem erhöhten Prädatorendruck (speziell durch Greif- und Rabenvögel) unterliegen.

Unter Berücksichtigung der Lurchwanderungen (Frühjahr ab Mitte Februar und im Herbst bis Ende Oktober je nach Witterung) sind daher regelmäßig Kontrollen der offenen Bohrgruben im Rahmen der ökologischen Baubetreuung erweitert auch in diesem Zeitraum durchzuführen, d.h. die unter Pkt. 4.1.2 und Pkt. 4.1.3 genannte ökologische Baubetreuung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** dient hier ebenfalls der Vermeidung von Verletzungs- und Tötungstatbeständen bei Lurchen und Kriechtieren. Wie vorstehend genannt ist allerdings in Anhängigkeit von der aktuellen Witterung die ökologische Baubetreuung für Luche auf den Zeitraum ab Mitte Februar bzw. bis Ende Oktober zu erweitern (d.i. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** durchgängig von Mitte Februar bzw. bis Ende Oktober).

Das alternative Stellen eines Amphibienschutzaunes wird nicht empfohlen, da dieser die Bauarbeiten behindert (die ökologische Baubetreuung für Vogelarten - s.o. - wird ohnehin durchgeführt und deckt somit auch die Vermeidungsmaßnahmen für Lurche und Kriechtiere bereits weitestgehend mit ab).

#### Analyse der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Bedingt durch die geringe Arbeitsbreite bei der Anlage der Trasse besteht lediglich ein sehr geringes Risikopotenzial, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter und streng geschützter Arten im Rahmen der Bauarbeiten beschädigt oder zerstört werden. Entsprechende Habitate wurden im Trassenbereich jedoch nicht festgestellt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind mit Ausnahme der vorstehend genannten daher nicht erforderlich.

#### Analyse der Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

In Analogie zum Risikopotenzial hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch keine Störung streng geschützter Lurch- und Kriechtierarten in Verbindung mit den durchzuführenden Bauarbeiten zu prognostizieren.

Kurzzeitige Störungen von Einzelindividuen während der Bauphase können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es sind dann ggf. Wanderkorridore betroffen, d.h. Einzelindividuen haben dort punktuell nur geringe Verweilzeiten. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich

#### **4.1.5 Laufkäfer**

Im Rahmen der o.g. Untersuchungen wurden die beiden Laufkäferarten

- Wiener Sandlaufkäfer (*Cicindela arenaria viennensis*)
- Deutscher Sandlaufkäfer (*Cylindera germanica*)

im Gebiet der Bergbauregion Profen festgestellt.

Beide Arten bevorzugen als Lebensraum Offenlandbiotope, wobei der Wiener Sandlaufkäfer weitestgehend vegetationsfreie sandige und schlammige Substrate bevorzugt, der Deutsche Sandlaufkäfer in niedriger und lückiger Vegetation auf Trockenrasen vorkommt, wenn dort lehmige offene oder halboffene Stellen vorhanden sind. Beide Arten sind somit im Bereich der geplanten Trasse nicht grundsätzlich auszuschließen.

In Analogie zu den Lurchen und Kriechtieren besteht auch bei den beiden Laufkäferarten während der Bauphase bei Durchführung der Arbeiten durch die offenen Bohrgruben die Gefahr, dass Tiere in die Grube fallen und somit in eine ökologischen Falle geraten. Beide Arten erscheinen im Jahreszyklus zwischen Mai bis September.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Lebensräume beider Arten in den weitestgehend offenen Flächen der Tagebaulandschaft konzentrieren und der Bereich der geplanten Trasse lediglich suboptimale Habitatbedingungen bietet. Durch das geplante Vorhaben sind daher die lokalen Populationen beider Arten nicht gefährdet.

Das genannte Gefährdungspotenzial besteht nur zeitweilig während der Bauphase. Anlagen- und betriebsbedingte Gefährdungen bestehen grundsätzlich nicht.

#### Analyse der Verletzungs- und Tötungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Direkte Verletzungs- und Tötungstatbestände sind für die genannten streng geschützten Laufkäferarten weitestgehend auszuschließen, da die geplante Trasse vergleichsweise lediglich kleine Flächen in Anspruch nimmt (Breite ca. 0,5 - 1 m), d.h. (potenzielle) permanente Lebensräume der betreffenden Arten dadurch lediglich in unerheblichem Maße betroffen sein können, zumal offene, vegetationsfreie Flächen nur kleinflächig und randlich zur geplanten Trasse vorhanden sind.

Eine Verletzungs- bzw. Tötungsgefahr besteht, wenn Einzelpersonen in den offenen Gräben fallen und dann bei der Bauausführung verschüttet werden bzw. im offenen Graben ohne ausreichende Deckung einem erhöhten Prädatorendruck (speziell durch Vögel oder Kleinsäuger) unterliegen.

Während der Bauausführung im o.g. Zeitraum sind daher regelmäßige Kontrollen der offenen Grabenabschnitte im Rahmen der ökologischen Baubetreuung durchzuführen, d.h. die unter Pkt. 4.1.2 und Pkt. 4.1.3 genannte ökologische Baubetreuung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** dient hier auch der Vermeidung von Verletzungs- und Tötungstatbeständen bei den genannten Laufkäferarten.

#### Analyse der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

In Analogie zur vorstehend genannten Analyse der Verletzungs- und Tötungstatbestände ist auch hier lediglich ein sehr geringes Konfliktpotenzial im Trassenbereich vorhanden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind mit Ausnahme der vorstehend genannten daher nicht erforderlich.

#### Analyse der Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung der streng geschützten Laufkäferarten ist in Verbindung mit den durchzuführenden Bauarbeiten nicht zu prognostizieren.

### **4.2 Artenbezogene Konfliktanalyse**

Wie unter Pkt. 4.1.1 dargestellt, kann im vorliegenden Planfall auf eine spezielle artenbezogene Konfliktanalyse verzichtet werden.

Eine artengruppenbezogene Konfliktanalyse für die im Umfeld des Trassenkorridors festgestellten bewertungsrelevanten Arten ist ausreichend, da ausgehend von dem lediglich baubedingt erkennbaren, vergleichsweise geringen Konfliktpotenzial die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen **V<sub>ASB</sub> 1** in ihrer Gesamtheit gleichermaßen für alle Arten der jeweiligen Artengruppen wirkt.

Zu den artengruppenspezifischen Maßnahmen siehe Pkt. 6.

### **4.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG ist für keine der bewertungsrelevanten Arten im Rahmen des geplanten Vorhabens erforderlich.

## 5. Zusammenfassung

Das durch die faunistischen Sonderuntersuchungen für das erweiterte Umfeld des geplanten Trassenkorridors ermittelte Artvorkommen wurde unter Beachtung der in der Liste des ArtSchRFachB mit insgesamt 54 im Gebiet der Tagebaulandschaft Profen festgestellten gesetzlich geschützten und streng geschützten Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG mittels Relevanzprüfung bewertet. Dabei konnten ausgehend von den spezifischen autökologischen Anforderungen der betreffenden Arten die Anzahl der potenziell betroffenen Arten wie folgt eingegrenzt werden (bewertungsrelevante Arten):

Artengruppe Vögel: 18 Arten, davon

- 10 Arten Gehölzbrüter
- 9 Arten Bodenbrüter

Artengruppe: Lurche und Kriechtiere: 7 Arten

Artengruppe Laufkäfer: 2 Arten.

Durch das geplante Vorhaben sind keine geschützten Pflanzenarten betroffen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass vorhabensbedingte Wirkfaktoren (anlagen-, bau- und betriebsbedingt) durch die lediglich zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen für Bohrgruben in Verbindung mit der unterirdisch zu verlegenden Versorgungsleitungen nur in einem vergleichsweise schmalen Trassenkorridor wirken und im Rahmen der vor-Ort-Begehungen keine Habitate geschützter Arten aktuell dort festgestellt wurden. Somit ist nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Ausgehend von der o.g. besonderen Spezifik der durchzuführenden Arbeiten konnte auf eine artbezogene Konfliktanalyse verzichtet werden, da mögliche Auswirkungen gleichermaßen auf alle bewertungsrelevanten Arten der o.g. Artengruppen wirken, d.h. die Konfliktanalyse wurde artengruppenbezogen durchgeführt und ermöglicht mit hinreichender Genauigkeit die erforderlichen Aussagen.

Bedingt durch das vergleichsweise sehr geringe Konfliktpotenzial ist eine generelle Bauzeitenbegrenzung (01.03. bis 30.09.) als nicht verhältnismäßig anzusehen.

Stattdessen wird zur Konfliktvermeidung eine ökologische Baubetreuung für die Bauphase vorgeschlagen, wenn die notwendigen Trassenarbeiten im Zeitraum 01.03 bis 30.09. (für die Artengruppe Lurche und Kriechtiere erweitert vom 15.02. bis 30.10. in Abhängigkeit von der aktuellen Witterung) durchgeführt werden (außerhalb des Zeitraumes 15.02. bis 30.10. ist keine ökologische Baubetreuung erforderlich). Die Durchführung der ökologischen Baubetreuung schließt auch Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe Kleinsäuger mit ein.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen durch austretende Kraft- und Schmierstoffe sind über den gesamten Bauzeitraum durch die Bauleitung vor Ort abzusichern.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht prognostizierbar.

Ausnahmeprüfungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. cef-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Die artenschutzfachlichen Maßnahmen sind nachstehend unter Pkt. 6 aufgeführt.

## 6. Verzeichnis der artengruppenspezifische Maßnahmen

| <b>Maßnahmenblatt ASB</b>   |  |   |   |  |  |  |
|---|--|---|---|--|--|--|
| <b>Projektbezeichnung</b><br><br>Einrichtung einer Trasse für Versorgungsleitungen  | <b>Maßnahmen-Nr. V<sub>ASB</sub> 1</b><br>Einhaltung allg. Grundsätze des Arten-schutzes   |   |   |  |  |  |
| <b>Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lage-plan</b><br><br>Tagebau Profen Nord   | <b>Maßnahmentyp + Zusatzindex</b>  |   |   |  |  |  |
|   | <b>ASB</b>   | <b>V<sub>ASB</sub><br/>ACEF<br/>Arfcs/Erfcs</b> | Vermeidung<br>Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme<br>Erhaltungsmaßnahme |  |  |  |
|   | <b>FFH</b>   | <b>V<sub>FFH</sub><br/>AFFH/E<sub>FFH</sub></b> | Schadensbegrenzung<br>Kohärenzsicherung   |  |  |  |
| <b>Konfliktbewältigung</b>  |  |   |   |  |  |  |
| Gefährdung von Brutplätzen für die Artengruppe Gehölzbrüter<br>Gefährdung von Brutplätzen für die Artengruppe Bodenbrüter<br>Ökologische Fallen   |  |   |   |  |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | <b>Verhinderung der Verletzung von Zugriffs- und Störungsverboten (ASB)</b><br><br>Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für: <ul style="list-style-type: none"><li>– Boden- und gehölzbrütende Vogelarten</li><li>– Lurche und Kriechtiere</li><li>– Sandlaufkäfer.</li></ul> |   |   |  |  |  |
| <input type="checkbox"/>  | <b>Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)</b><br><br>..... [ha; m; St]<br>Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.  |   |   |  |  |  |
| <b>Maßnahme</b> in Verbindung mit Maßnahme(n) .....   |  |   |   |  |  |  |
| <b>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</b>   |  |   |   |  |  |  |
| Vermeidung von Gefährdungen der Nistplätze von gehölz- bzw. bodenbrütenden Vogelarten sowie der Vermeidung von ökologischen Fallen für Lurche, Kriechtiere und Laufkäfer (einschließlich Spitzmäuse und andere Kleinsäuger) |  |   |   |  |  |  |
| <b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</b>   |  |   |   |  |  |  |
| Randstreifen Zufahrtsstraße, ehem. Tagebaufeld Domsen   |  |   |   |  |  |  |

| <b>Maßnahmenblatt ASB</b>   |   |
|---|---|
| <b>Projektbezeichnung</b><br>Einrichtung einer Trasse für Versorgungsleitungen  | <b>Maßnahmen-Nr.</b> V <sub>ASB</sub> 1<br><b>Einhaltung allg. Grundsätze des Arten-<br/>schutzes</b> |
| <b><u>Durchführung / Herstellung</u></b>  |   |
| Durchführung einer ökologischen Baubetreuung durch eine qualifizierte Fachfirma für boden- und gehölzbrütende Vogelarten sowie für Sandlaufkäfer im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. gemäß § 39 Abs. Abs. 5 BNatSchG, erweitert auf den Zeitraum vom 15. Februar bis 31.10. für die Artengruppe Lurche und Kriechtiere. |   |
| <b><u>Unterhaltungspflege</u></b>   |   |
| <input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt   |   |
| <b><u>Funktionskontrolle</u></b>  |   |
| <input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt   |   |
| <b><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u></b>   |   |
| Maßnahme <input type="checkbox"/> vor Beginn <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der Bauausführung <input type="checkbox"/> nach Abschluss  |   |
| <b><u>Leitungen</u></b>   |   |
| <b><u>Zuwegungen, Wegerecht</u></b>   |   |
| <b><u>Risikomanagement</u></b>  |   |
| - nicht erforderlich  |   |
| <b><u>Vorgesehene Regelung</u></b>  |   |

**Anlage 2**  
**Literaturverzeichnis**

## **A. Gesetze und Verordnungen** (in der jeweils aktuellen Fassung)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung (BArtSchV)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der kodifizierten Fassung vom 30. November 2009 (Richtlinie 2009/147/EG) - EU-Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

## **B. Literatur und Quellen**

Amann, G.: Bäume und Sträucher des Waldes, Naturbuch Verlag Augsburg 1993

Bauer, H-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (Hrsg.): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Aula Verlag Wiebelsheim, 2. Vollständig überarbeitete Auflage, 2005, 1.-3. Bd.

Bezzel, E.: Vögel, Band 1-3, BLV Intensiv-Führer, München, Wien Zürich 1994

Bibby, D.J.: Methoden der Feldornithologie, Neumann Verlag Radebeul 1995

Biocart, 2014, Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb Mineralstoffdeponie Tgb. Profen Nord zu Laufkäfern, Libellen, Heuschrecken, Tagfaltern und Widderchen sowie Landschnecken

Blab, J.: Biologie, Ökologie und Schutz Amphibien, von Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 3. erweiterte neubearbeitete Auflage, 1986

Blab, J.; Vogel, H.: Amphibien und Reptilien erkennen und schützen, BLV Verlagsgesellschaft München 1989

Bmvbs: Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr, 2010

Boy und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH: Erläuterungsbericht, 2013

Dornbusch et al.: Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 2004

Eisenbahn-Bundesamt, Fachstelle Umwelt: Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Teil V; Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung, Stand Juni 2010

Flade, M.: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, Eching, IHW-Verlag, 1994

Garniel, A.; Daunicht, W.D.; Mierwald, U.; Ujowski, U.: Vögel und Verkehrslärm, Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung-FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 2007

Frank, D. et al.: Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 2004

Gellermann, M.; Schreiber, M.: Zur „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten und solchen, die es werden wollen, Natur und Recht, Heft 4, 2003

Gellermann, M.; Schreiber, M.: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis, Springer Verlag Berlin Heidelberg, 2007

Gnielka, R., Zaumseil, J.: Atlas der Brutvögel Sachsen-Anhalts, Kartierung des Südteils 1990-1995, Ornithologenverband Sachsen-Anhalt, Halle 1997

Görner, M.; Hackethal, H.: Säugetiere Europas, Neumann Verlag Leipzig-Radebeul 1987

Günther, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Gustav Fischer Verlag, Jena, 1996

Hachtel, H., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B., Weddeling, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld, 2009

Heidecke, D; Hofmann, T.; Jentzsch, M.; Ohlendorf, B.: Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen - Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 2004

Hochfrequent 2014, Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb von 9 WEA Innenkippe Profen zur Fledermausfauna

Innenministerium Baden-Württemberg, Fledermäuse schützen, Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Sanierung von Natursteinbrücken und Wasserdurchlässen, 2005

Jedicke, E.: Biotopverbund, Ulmer Fachbuch, Stuttgart 1990

Kühnel, Geiger, Laufer, Podloucky, Schlüpmann: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008, In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Kühnel, Geiger, Laufer, Podloucky, Schlüpmann: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008, In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2009

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung): Hinweise zu zentralen und unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2010, [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana\\_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf)

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 39. Jahrgang 2002, Sonderheft

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 38. Jahrgang 2001, Sonderheft

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004, Sonderheft

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 40 Jahrgang, 2003, Sonderheft

Landesbetrieb Bau, Hauptniederlassung Kompetenzzentrum Umwelt: Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Grundaufbaudatei einschließlich Maßnahmblättern, Artenschutzliste ASB (Arbeitshilfe), 2008

Laufer, H.; Pieh, A.: Wechselkröte *Bufo viridis* Laurenti 1768. In: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer, 2007

Lehmann, B.: Fledermäuse - landschaftsbedeutende Arten des Saale-Unstrut-Triaslandes, 2007

Louis, H. W.: Naturschutz und Baurecht, Natur und Landschaft, Heft 8, 2002

Meinig, Boye, Hutterer: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Meyer, F.; Buschendorf, J.: Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt, In: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 2004

Meyer, F.; Sy. T.: *Bufo viridis* Laurenti 1768 – Wechselkröte, In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004, Sonderheft

Nöllert, A. und C.: Die Amphibien Europas, Kosmos-Verlag, 1992

Müller, J.: Rote Liste der Libellen des Landes Sachsen - Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 2004

Rana 2010/2014, Bestandserfassung zum Tagebauaufschluss Abbaufeld Domsen zur Brutvogelfauna, Lurchen und Kriechtieren sowie Fledermausfauna

Regioplan 2005: Biotopverbundplanung Burgenlandkreis im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Halle

Regioplan 2013/2014: Avifaunistische Erfassungen zur Errichtung von 9 WEA auf der Innenkippe Profen

Regioplan 2014: Bestandserfassung zur Errichtung und Betrieb Mineralstoffdeponie Tgb. Profen Nord zur Brutvogelfauna, Lurchen und Kriechtieren und Biotope

Rothmaler, W.: Exkursionsflora von Deutschland, Bd. 3 Gefäßpflanzen Atlasband, 9. Aufl. Fischer Jena Stuttgart 1994

Rothmaler, W.: Exkursionsflora von Deutschland, Bd. 3 Gefäßpflanzen Kritischer Band, 8. Aufl. Fischer Jena Stuttgart 1995

Schubert, R.; Hilbig, W.; Klotz, S.: Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschlands, Gustav Fischer Verlag Jena Stuttgart 1995

Schubert, R. et al: Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzengesellschaften des Landes Sachsen-Anhalt, In: Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 39, 2004

Rana: Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten, Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, o.J. (2008)

Riecken, U.: Vorschlag zu Bagatelluntergrenzen für die Flächengröße von besonders geschützten Biotopen nach 20c BNatSchG, Natur und Landschaft 73 (11)

Schuboth, J.: Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope. Stand 18.05.2010

Schulze et al.: Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten, Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, o.J. (2008) [siehe auch Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: [http://WWW.SACHSEN-ANHALT.DE/FILEADMIN/ELEMENTBIBLIOTHEK/BIBLIOTHEK\\_POLITIK\\_UND\\_VERWALTUNG/BIBLIOTHEK\\_LAU/NATURSCHUTZ/ARTEN\\_UND\\_BIOTOPSCHUTZ/DATEIEN/STRENG-GESCHUETZTE-ARTEN.PDF](http://WWW.SACHSEN-ANHALT.DE/FILEADMIN/ELEMENTBIBLIOTHEK/BIBLIOTHEK_POLITIK_UND_VERWALTUNG/BIBLIOTHEK_LAU/NATURSCHUTZ/ARTEN_UND_BIOTOPSCHUTZ/DATEIEN/STRENG-GESCHUETZTE-ARTEN.PDF)]

Schumacher, J.; Fischer-Hüftle, P.: Bundenaturschutzgesetz, Kommentar, Verlag W. Kohlhammer, 2. Auflage, 2011

Stresemann, E. (Hrsg.): Exkursionsfauna von Deutschland, Band 3: Wirbeltiere. 12. Auflage, Jena - Stuttgart 1995

Südbeck, P. et.al. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

Südbeck, Bauer, Boschert, Boye, Krief: Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, Stand November 2007, In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 2009

Trautner, J. Artenschutz im novellierten BNatSchG-Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz und Recht in der Praxis-online, (2008) Heft 1, [www.naturschutz.net](http://www.naturschutz.net)

Trautner, J.; Lambrecht, H.: Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten, Sonderdruck aus: Michenfelder, A., Crecelius, M. (Hrsg.): Strategische Umweltprüfung (SUP): Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung, Landschaftsplanning, Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH) und Eingriffsregelung, Beiträge der für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 41, Stuttgart 2005

Trautner, J. Die Krux der charakteristischen Arten, NuR, 32 Nr. 2, 2010

Wulfert, K.; Müller-Pfannstiel, K.; Lüttmann, J.: Ebenen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Bauleitplanung. Neue Voraussetzungen mit dem novellierten BNatSchG, Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (6), 2008